



# AMTSBLATT

Nr. 11 • 22. Juni 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 27. Juni 2001 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 23. Mai 2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Beantwortung der großen Anfrage der SPD-Fraktion zur Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Jugendlicher in Erfurt
7. Beantwortung der großen Anfrage der PDS-Fraktion zur Bevölkerungsentwicklung und Beschäftigung
8. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
9. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Jahr 2001 zur Finanzierung von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau der Anwohner Tiefgarage Hanseplatz (ehemals Wilhelm-Döll-Platz)  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 061/01
10. Bürgerinformation bezüglich der Rechte an Grund und Boden  
Einr.: Fraktion SPD, Vorl. 080/01
11. Privatrechtliche Entgelte für Angebote der Jugendarbeit der Landeshauptstadt Erfurt „Entgeltordnung Jugendarbeit EF“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 102/01
12. Schülerratssitzungen  
Einr.: Fraktion CDU, Vorl. 112/01
13. Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stadt Erfurt für Projekte und Maßnahmen, die i.S. einer nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt werden (Nr. 145/2000 v. 05.07.2000)  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 116/01
14. Grundsatzentscheidung Ansiedlung Sportakademie  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 117/01
15. Billigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Landeshauptstadt Erfurt und Beschluss über die Abwägungsergebnisse der ersten öffentlichen Auslegung sowie über die 2. öffentliche Auslegung  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 120/01
16. Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/Cammermeisterweg“ – Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 130/01
17. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN 137 für das Gebiet südlich der Binderslebener Landstraße „An der Weinsteige“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 131/01
18. Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF -  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 132/01
19. Umstellung der Geschäftsordnung auf Euro  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 133/01
20. Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsporthundes (SSB) für die Jugendförderung in Sportvereinen  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 134/01
21. Übernahme der Geschäftsanteile der NWA GmbH durch die SWE Wasser GmbH und Übertragung auf die SWE GmbH  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 135/01
22. Zuordnung des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung zum Geschäftsbereich Dezernat 04  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 136/01
23. Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 138/01
24. Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 139/01
25. Satzung über die Benutzung der Grundschulhorte  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 140/01
26. Gebührensatzung für Grundschulhorte  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 141/01

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

27. Programm Soziale Stadt Maßnahmenpräzisierung und Finanzplan  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 145/01
28. 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 146/01
29. Umsetzung Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung – Verankerung von Familienprojekten  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 147/01
30. Neufassung der „Richtlinie für die Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 148/01
31. Neubesetzung Mietervertreter im Stiftungsrat Krämerbrücke  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 149/01
32. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht Weimar  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 150/01
33. Operationelles Programm URBAN – Jahresbericht 2000  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 151/01
34. Änderung der Hauptsatzung  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 159/01
35. Mandatswechsel im Aufsichtsrat der KOWO – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 160/01
36. Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 161/01
37. Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsporthundes Erfurt e.V. (SSB) für die Übungsleiter der Vereine 2001  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 162/01
38. Informationen

i.V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 097/2001 vom 23. Mai 2001 Änderung § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

**Genaue Fassung:**  
Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 23. Mai 2001

folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1:  
Änderung im § 20:**  
Abs. 7 wird um Satz 3 ergänzt. „Die übrigen Ausschüsse wählen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des gewählten Stellvertreters einen weiteren Stellvertreter, der die

Leitung der Sitzung für diesen Tag übernimmt.“

**Artikel 2:  
Inkrafttreten**  
Die Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 085/2001 vom 23. Mai 2001 Korrektur des Stadtrats-Beschlusses Nr. 134/2000 „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur und zur Förderung von Künstlern und künstlerischen Projekten“

**Genaue Fassung:**  
01 Der Stadtrat beschließt die Korrektur des Stadtratsbeschlusses Nr. 134/2000 vom 5. Juli 2000, „Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt Erfurt zur Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur und zur Förderung von

Künstlern und künstlerischen Projekten“, Punkte 4.1 und 4.2, in nachfolgend genannter Fassung:  
4.1. Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie für die Breitenkultur sind Vereine, kulturelle Verbände und natürliche Personen.

4.2. Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie für Künstler und künstlerische Projekte sind künstlerische Vereine und Verbände, Künstler und Künstlergruppen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

### Beschluss Nr. 089/01

**II. Internationaler Orgelwettbewerb zu Erfurt  
„Domberg-Prediger“ 2002**

### Beschluss Nr. 090/01

**„Wege zu Adam Ries“ – Veranstaltungsprojekt  
der Landeshauptstadt Erfurt im Jahr 2002**

### Beschluss 091/01

**Kunststoff – Ausstellung zeitgenössischer Kunst  
– Thüringen 2002 in Erfurt**

Vorstehende Beschlüsse liegen im Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus:

## Beschluss Nr. 098/2001 vom 23. Mai 2001

**Mandatsveränderung im Kulturausschuss, sachkundiger Bürger**

**Genaue Fassung:**

01 Für die aus beruflichen Gründen ausscheidende Frau Monika Scheibe benennt die SPD-Fraktion Herrn Johann-Georg Kretzschmar als sachkundigen Bürger für den Kulturausschuss.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 096/2001 vom 23. Mai 2001

**Mandatsveränderung im Ausschuss öffentliche Ordnung,  
Sicherheit und Ortschaften, sachkundiger Bürger**

**Genaue Fassung:**

01 Für den aus privaten Gründen ausscheidenden Herrn Andreas Engelhardt benennt die Fraktion Herrn Klaus Schmantek als sachkundigen Bürger des Ausschusses öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 088/2001 vom 23. Mai 2001

**Bewilligung des Sportförderantrages zur Förderung der  
Geschäftsstelle des Stadtsporthundes Erfurt e.V.**

**Genaue Fassung:**

01 Der Sportförderantrag zur Förderung der Geschäftsstelle des Stadtsporthundes Erfurt e.V. wird bestätigt. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise in Raten zu je 19.000,00 DM. Die Summe für das 1. Quartal wird mit Beschlussfassung fällig, weitere in den Monaten April, Juli und Oktober 2001.

Manfred Ruge,  
Oberbürgermeister

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

### Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

## Impressum

**Herausgeber:**  
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
**Anschrift:** 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29  
**Redaktion:** Heike Dobenecker  
**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG  
**Vertrieb:** Zeitungsgruppe Thüringen

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

## Bekanntmachung der Satzung MEL 147 der Stadt Erfurt über den Bebauungsplan „Stadtteilzentrum Melchendorf“ und der Erteilung der Genehmigung kraft Gesetzes

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. August 1996 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 211/96

#### Genaue Fassung:

01 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und 1. und 2. öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Erfurt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anlage C ersichtlich. Die Abwägung wird in vorliegender Form beschlossen.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei der Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer Stellungnahme beizufü-

gen. Die nachfolgend aufgeführten redaktionellen Änderungen gegenüber dem vom Stadtrat vom 11. August 1995 zur 2. öffentlichen Auslegung bestimmten Entwurf werden gebilligt:

#### Ergänzung der Planzeichnung:

1. Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Erschließung der Flurstücke 188, 189/1, 191/1  
2. Weg entlang der Straßenbahntrasse zeichnerisch und maßlich auf 2,50m festgesetzt

#### Ergänzung der Textlichen Festsetzungen:

##### 1. Festsetzung 1.3 Lärmschutz

„an der Anlieferzone zugewandten Fassade dürfen keine Fensteröffnungen von Wohn- und Schlafräumen angeordnet werden.“

##### 2. Festsetzung 1.6

Ergänzung der Überschrift: (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

##### 3. Grünordnerische Festsetzungen 2b, 2bb, 2c, 2cc

Ergänzung der Flur- und Flurstücksbezeichnungen entsprechend der Flächen

##### 4. Grünordnerische Festsetzung 3

Ergänzung in Absatz 2, Zeile 4: mit der Signatur „FD“ kenntlich gemachten“

02 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan MEL 147 für das Stadtteilzentrum Melchendorf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung wird gebilligt.

04 Die Bauverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan MEL 147 die Genehmigung nach § 247a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

\*\*\*

Mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26. Februar 1997 wurde mitgeteilt, dass die

Genehmigung gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB kraft Gesetzes als erteilt gilt, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde. Die Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Fristablauf stellt keine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde dar.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der o. g. Genehmigung des Bebauungsplanes MEL 147 „Stadtteilzentrum Melchendorf“ bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den kraft Gesetz genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feier-

tags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am:  
29. Mai 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 083/2001 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“

#### Genaue Fassung:

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes DAB 507 „Behördenzentrum Jenaer Straße“ und die Begrün-

dung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

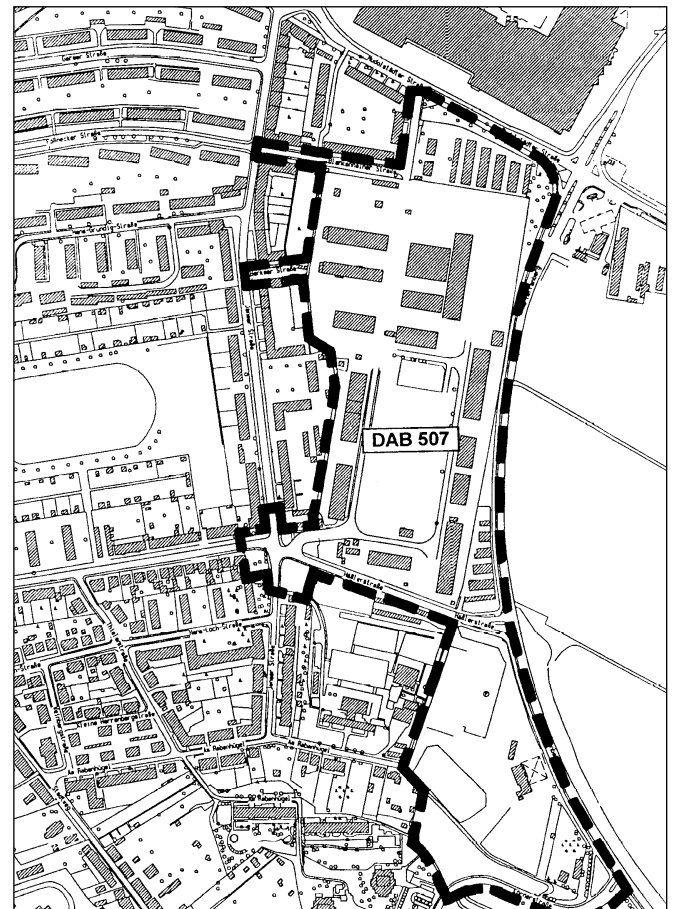
Der Entwurf des Bebauungsplanes DAB 507, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 2. Juli 2001 bis 3. August 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, das Gelände der ehemaligen Blumenthalkaserne in der Jenaer Straße 37 (ca. 9,0 ha) auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses (1. Preisträger Architekturbüro Braun & Voigt) zu einem Büro- und Behördenzentrum zu entwickeln.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



# Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 15. Mai 2001 und Aufhebung der Veränderungssperre VS 009 für das Gebiet des Bebauungsplanes ALT 408 „Bahnhofsquartier“

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

## Beschluss Nr. 039/2001

### Sanierungsatzung SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“

#### Genaue Fassung:

01 Die beigelegten „Ergänzenden Untersuchungen Bahnhofsquartier Erfurt“ (Anlage 3.1) werden gebilligt.

02 Der beigelegte Bericht zum „Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt“ (Anlage 3.2) wird gebilligt.

03 Die zur Bürgerinformationsveranstaltung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage (Punkt 8 des Berichtes zum Sanierungsgebiet „Bahnhofsquartier Erfurt“, Anlage 3.2) ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in die „Ergänzenden Untersuchungen Bahnhofsquartier Erfurt“, in die Sanierungsatzung Bahnhofsquartier Erfurt sowie in den Bericht zum „Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt“ eingearbeitet.

04 Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt die nachfolgend beigelegte Satzung über die förmliche Festlegung des Bahnhofsquartiers Erfurt zum Sanierungsgebiet.

05 Die Verwaltung wird be-

auftragt, die Sanierungsatzung ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06 Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemäß § 143 Abs. 2 BauGB dem Grundbuchamt beim Amtsgericht Erfurt die rechtsverbindliche Sanierungsatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungsatzung be-

quartier Erfurt“ gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Vollverfahren)

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes  
Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet von Erfurt gemäß §§ 136 ff BauGB (Städtebauli-

der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 64/2 der Flur 130

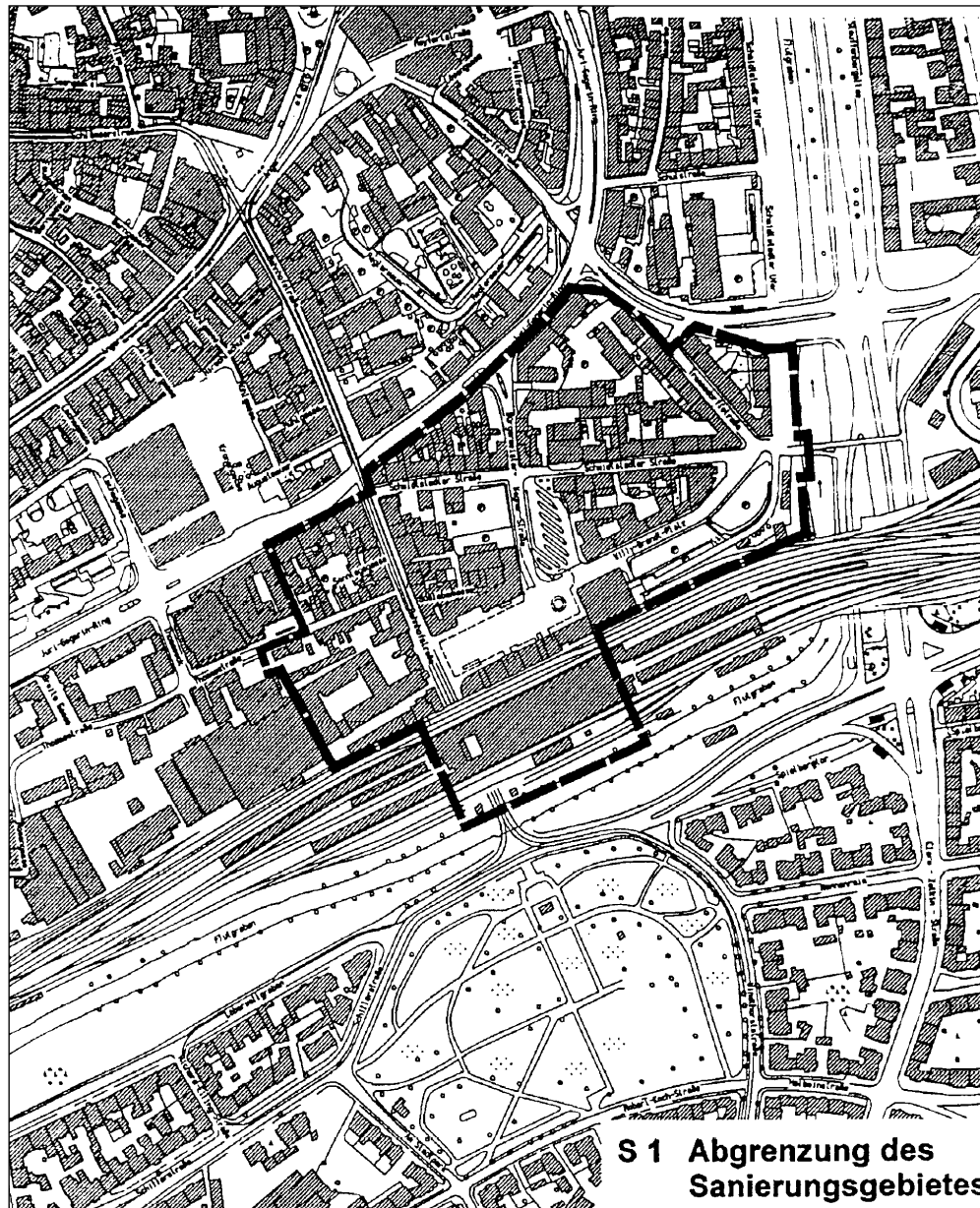
- im Süden durch die südliche Straßenbegrenzung der Verbindungsstraße zwischen Trommsdorffstraße und Stauffenbergallee,
- im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flutgrabens

Gleisanlagen, 25 m westlich der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/8 der Flur 131, verlaufende Verbindungslinie

- im Südosten durch die nördliche Begrenzung der Gleisanlagen,
- im Südwesten durch eine Verbindungslinie entlang der Westseite der ehemaligen Reichsbahndirektion bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Flur 132
- im Südosten durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 53/2 der Flur 132,
- im Südwesten durch die westliche Grundstücksgrenze der Flurstücke 53/2 und 51 der Flur 132
- im Nordwesten durch die südliche Straßenbegrenzung der Thomasstraße
- und im Südwesten durch die östliche Straßenbegrenzung der Großen Engengasse

(2) Die beigelegte Karte S1, Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsquartier Erfurt“ dient nur zur Information.

(3) Der sachliche Geltungsbereich des Sanierungsrechts beschränkt sich auf städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 136 BauGB. Er wird eingeschränkt durch die Bestimmung des Hauptbahnhofes Erfurt und seiner Betriebsanlagen als „Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes“ gemäß § 18 AEG, die nachrichtlich übernommen werden. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die in dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegenden, planfestgestellten bzw. plangenehmigten Betriebsanlagen bleibt unberührt.



troffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

07 Die Bauverwaltung wird beauftragt, gemäß § 149 Abs. 1 BauGB die mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmte Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Stand der Planung der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vorzulegen.

\*\*\*

**Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SA ALT 489 „Bahnhofs-**

che Sanierungsmaßnahmen) als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

#### § 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die südliche Straßenbegrenzung des Juri-Gagarin-Ringes,
- im Nordosten durch die südwestliche Straßenbegrenzung der Trommsdorffstraße,
- im Südosten durch eine Verbindungslinie in südwestlicher Verlängerung

- im Südosten durch eine Verbindungslinie in Lage der östlichen Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/7 der Flur 131 (IC-Hotel),
- im Nordosten durch eine Verbindungslinie in Lage der südlichen Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 61/7 der Flur 131 (IC-Hotel),
- im Südosten durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flutgrabens
- im Südwesten durch eine rechtwinklig zu den

#### § 3 Sanierungsziele

(1) Die Umsetzung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplanes ALT 453 „Bahnhofsquartier“ (Beschluss Nr. 101/97 vom 23. April 1997), einschließlich der Fortschreibung und Konkretisierung durch die „Ergänzenden Untersuchungen Bahnhofsquartier Erfurt“ (Anlage 3.1), ist Ziel der Sanierung.

(2) Die textlichen Oberziele der Sanierung aus dem Bericht zum Sanierungsgebiet

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Bahnhofsquartier Erfurt (Anlage 3.2, Pkt. 5.1) werden beschlossen.

(3) Die textlichen allgemeinen Sanierungsziele aus dem Bericht zum Sanierungsgebiet Bahnhofsquartier Erfurt (Anlage 3.2, Pkt. 5.2) werden gebilligt.

(4) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

#### § 4 Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im Vollverfahren, unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB), durchgeführt.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

i. V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25. April 2001 den Eingang der Satzung unter Az.: 204.-1406-004/01-EF bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Hiermit wird gem. § 143 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB die Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) wird besonders hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Ver-

fahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dar zu legen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### Hinweis:

Mit Bescheid der Oberfinanzdirektion vom 2. April 2001 in dem Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) wurde ein neuer Zuordnungsplan 447: Gebiet Hauptbahnhof aufgestellt. Das Grundstück Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 131, Flurstück 61/8 wurde neu zugeordnet. Es wurden folgende Flurstücke daraus gebildet: Flurstück 61/11, Lage Willy-Brandt-Platz (Eigentümer Landeshauptstadt Erfurt) und Flurstück 61/12, Lage Bahnhof/Bahngelände (Eigentümer Deutsche Bahn AG mit dem Sitz in Berlin).

Der Grundbucheintrag erfolgte am 19. April 2001.

Der Inhalt und Geltungsbereich der Sanierungssatzung SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ werden dadurch nicht berührt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Mit dieser Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Bahnhofsquartier Erfurt“ tritt die Veränderungssperre VS 009 für das Gebiet des Bebauungsplanes ALT 408 „Bahnhofsquartier“ vom 9. März 2000 gem. § 17 Abs. 6 Satz 1 BauGB außer Kraft.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 084/2001

#### Genauere Fassung:

Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ und frühzeitige Bürgerbeteiligung

**01** Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 „Wohngebiet Bahnhof Erfurt-West“ und die Begründung werden gebilligt.

**02** Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 523 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**03** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 523 im Maß-

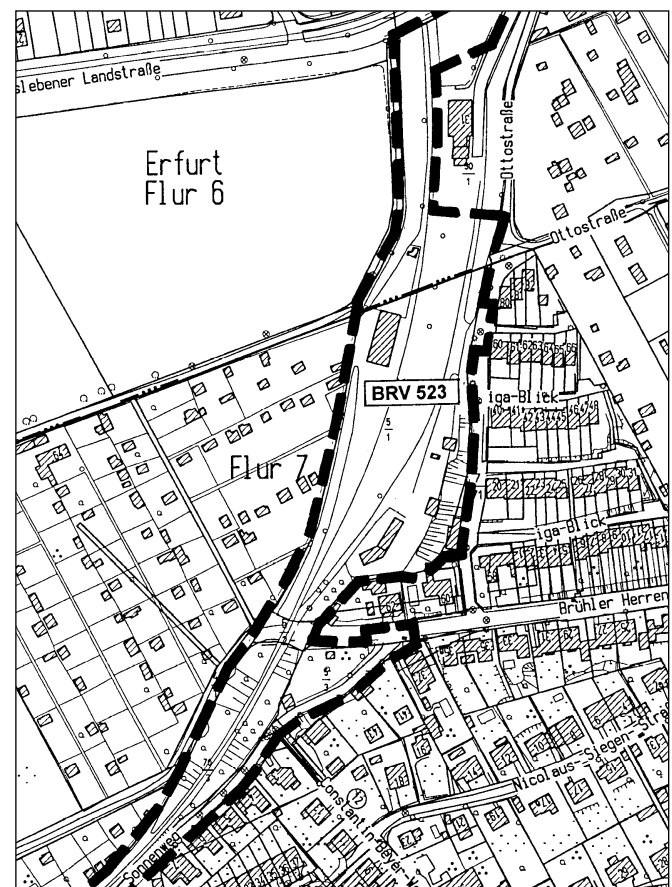
stab 1 : 500 und die Begründung dazu werden vom **2. Juli 2001 bis 3. August 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bür-

ger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben. Auf der Fläche des ehemaligen Bahnhofes Erfurt-West soll ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ Bekanntmachung der 2. Änderung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch (BAUGB)

#### Gemarkung: Niedernissa

Für das Baulandumlegungsverfahren „Vor dem Zeckensee-Im Zeckensee“ ist die 2. Änderung des Umlegungsplanes gemäß § 73 BauGB vom 26. April 2001 für die Ordnungsnummer 13 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) am 8. Juni 2001 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in

der 2. Änderung des Umlegungsplanes neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der

Stadt Erfurt, Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt, den 12. Juni 2001

Carsten Woitas  
Vorsitzender des  
Umlegungsausschusses

**Beschluss  
Nr.  
062/2001  
vom 25. April  
2001  
Satzung über den  
Kostenersatz und  
die Gebühren-  
erhebung für  
Hilfe- und Dienst-  
leistungen der  
Feuerwehr Erfurt**

**Genaue Fassung:**

01 Die in der Anlage befindliche Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt wird beschlossen.  
02 Die Kosten- und Gebührekalkulation vom 23. November 2000 zur Begründung der Satzungsänderung wird billigungsgemäß zur Kenntnis genommen.

i.V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S.501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), durch 2. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), durch 3. Änderungsgesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), durch Art. 2 ThürEuroAnpG vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427), durch 4. Änderungsgesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626) und durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) sowie der §§ 34 und 38 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG -) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25. April 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Anlage – Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF vom 11. Mai 2001**

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Landeshauptstadt Erfurt, das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (folgend Feuerwehr) über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Feuerwehr zu beantragen. Der Einsatz der Feuerwehr ist außer in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen kostenfrei.  
(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden Kostenersatz oder Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht

1. für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Brandsicherheits- und Sanitätswache  
2. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und soweit § 38 Abs. 2 ThBKG nicht vorliegt.

(2) Gebührenpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.B. das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen  
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten  
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten  
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz oder Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Feuerwehr zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

**§ 3**

**Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und/oder Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

(3) Mehrere Kosten- und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.

(2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Sachkosten berechnen sich  
a) nach der Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Abs. 2.  
b) nach den zusätzlich entstandenen Kosten für verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel und Bindemittel zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.

c) aus den Kosten für die Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung der bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder Amtspflichtverletzung, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist  
d) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe beschädigter oder abhan-

den gekommener Geräte.

(4) Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

**§ 5**

**Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht  
a) für den Kostenersatz nach § 2 Abs.1 mit Abschluss des Einsatzes  
b) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 sowie sonstigen Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;  
c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Feuerwehr ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbe-

scheides an den Schuldner oder zu dem darin bestimmten Datum fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

(1) Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Erfurt“.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Geldbeträge der Währungseinheit „DM“ treten am 1. Januar 2002 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz der Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (einschließlich der Anlage) vom 14. Dezember 1996 veröffentlicht im ABl. EF+Nr. 24/1996 vom 14. Dezember 1996, Blatt 21 außer Kraft.

\*\*\*

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt

**Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Erfurt**

**1. Einsatz von Personal**

Für den Einsatz werden folgende Stundensätze berechnet:

	DM/h	Euro/h
a) je Einsatzkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	50,50	25,25
b) je Einsatzkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	59,20	29,60
c) je Einsatzkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	82,00	41,00
d) Brandsicherheitswachen (BSW) gem. § 34 ThBKG je Einsatzkraft	25,00	12,50

Für das Aufrüsten, die Anfahrt und die Rückfahrt zur BSW einschließlich Abrüsten wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**2. Einsatz von Fahrzeugen**

Für den Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr wird nachfolgender Kostenersatz pro Stunde erhoben:

	DM/h	Euro/h
	u.Stück	u. Stück
2.1 Einsatzleitwagen:		
ELW 1	65,00	32,50
ELW 2	68,00	34,00
2.2 Löschfahrzeuge:		
LF 8/6	110,00	55,00
LF 16	113,00	56,50
LF 16/12	138,00	69,00
LF 24	327,00	163,50

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

TLF 16/24	82,00	41,00
TLF 16/25	108,00	54,00
TLF 24/50	237,00	118,50
TSF-W	54,50	27,25
KLF-Thür.	27,00	13,50
2.3 Hubrettungsfahrzeug: DLK 23/12	529,00	264,50
2.4 Rüstwagen: RW 1	109,00	54,50
2.5 Gerätewagen: GW Mess GW Eis/Wasser/Höhenr.	101,00 43,00	50,50 21,50
2.6 Rettungsfahrzeuge: RTW KTW NEF	149,00 74,00 100,00	74,50 37,00 50,00
2.7 Sonstige Fahrzeuge: 2.7.1 Vorausrüstwagen (VRW) 2.7.2 Autodrehkran (ADK) 2.7.3 Wechselladerfahrzeug 2.7.4 Abrollbehälter Gefahrgut (AB-G) 2.7.5 Abrollbehälter Katastrophenschutz (AB-K) 2.7.6 Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz (AB A/S) 2.7.7 Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SL) 2.7.8 Abrollbehälter Rüst 2.7.9 Abrollbehälter Wasser 2.7.10 Abrollbehälterkomplex Einsatzleitung (AB EL) 2.7.11 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 2.7.12 Kleinalarmfahrzeug (KLAF) 2.7.13 PKW	75,00 289,00 99,00 137,00 73,00 128,00 78,00 84,50 21,50 152,00 54,00 77,00 16,00	37,50 144,50 49,50 68,50 36,50 64,00 39,00 42,25 10,75 76,00 27,00 38,50 8,00

**3. Pauschalsätze für personelle Leistungen**

	DM/ Einsatz	Euro/ Eins.
3.1 Öffnen und Schließen von Türen	127,50	63,75
3.2 Aufnahme kleinerer Mengen ausgelaufener Treib- und Schmierstoffe aus PKW und Kraffrädern	142,50	71,25
3.3 Hilfeleistung bei der Entfernung von Insekten bzw. beim Einfangen entlaufener und/oder entfloherer Haustiere	141,00	70,50
3.4 Verkehrssicherung an Baustellen	178,00	89,00
3.5 Ausaugen/Auspumpen		

eines Raumes 3.5.1 mit Permanentsauger bis 1 Stunde Aufwand	185,00	92,50
3.5.2 so wie vor, jedoch über 1 Stunde Aufwand	Wie Pos. 1, 2 und 6	
3.6 Nutzung der Atemschutzübungsstrecke je Person mit vom Nutzer gestellten Atemschutzgeräten	11,50	5,75
3.7 Tragehilfen für den Rettungsdienst	125,00	62,50
3.8 Sanitätsdienstliche Absicherung von Großveranstaltungen	je h 87,50	je h 43,75
4. Gebühren für Prüfung und Instandhaltung Die Gebühren beziehen sich auf jeweils ein Stück		DM Euro
4.1 Prüfen, Reinigen und Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	15,00	7,50
4.2 Reparatur eines Druck- oder Saugschlauches	21,00	10,50
4.3 Vulkanisieren von Schläuchen	50,50	25,25
4.4 Reinigen, Trocknen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	25,00	12,50
4.5 Prüfen eines Druckluftatemgerätes ohne vorherige Nutzung	25,00	12,50
4.6 Prüfen, Reinigen, Desinfizieren und Montage von Druckluftatmern nach vorheriger Nutzung	55,00	27,50
4.7 Füllen von Atemluftflaschen (pro Liter Flascheninhalt und Stück)	2,00	1,00
4.8 Prüfen nichtkontaminierter Chemikalienschutzanzüge	30,00	15,00
4.9 Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von Chemikalienschutzanzügen	46,00	23,00
4.10 Prüfen wasserführender Armaturen	13,00	6,50
4.11 Prüfung tragbarer Leitern a) Schiebleitern b) Steck-, Klapp-, Haken- oder Strickleitern	55,00 13,00	27,50 6,50
4.12 Prüfung von Sprungpolstern	76,00	38,00
4.13 Prüfung Schnell-Einsatzzelt	50,00	25,00

4.14 Prüfung Luftheber oder Kraftkissen	25,00	12,50
4.15 Reinigung, Schmierung und Prüfung tragbarer Pumpen	34,00	17,00
4.16 Prüfung von Hakengurten	10,00	5,00
4.17 Sichtprüfung von Fangleinen, erforderlichenfalls Stopfen nach DIN	8,00	4,00
4.18 Belastungsprüfung von Fangleinen, erforderlichenfalls Stopfen	13,00	6,50

**5. Leistungen an BOS - Funktechnik**

Die Leistung bezieht sich auf jeweils einen Funkmeldeempfänger

	DM	Euro
5.1 Funktionsprüfung eines Funkmeldeempfängers	13,00	6,50
5.2 Umkodierung eines Funkmeldeempfängers	38,00	19,00

**6. Einsatz und Überlassung von sonstigen Geräten**

Für den Einsatz oder die Überlassung von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen wird nachfolgender Gebührensatz pro Tag und eingesetztem oder überlassenem Gerät oder Ausrüstungsgegenstand erhoben:

	DM	Euro
6.1 Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen, Motoraggregate, Permanentsauger	60,00	30,00
6.2 Kleingeräte	40,00	20,00
6.3 Schläuche	20,00	10,00

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 8. Mai 2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 11. Mai 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung - Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Bauvorhaben vierstreifiger Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 71, Teilabschnitt: westlich Anschlussstelle (AS) Erfurt-Schwerborn (o) bis östlich AS Erfurt-Gispersleben (o), Betr.-km 54,4 - Betr.-km 58,3**

1. Für das o.a. Bauvorhaben ist vom Thüringer Landesverwaltungsamt ein Erörterungstermin anberaumt worden. Der Erörterungstermin beginnt am **10. Juli 2001** um 9.00 Uhr für privat Betroffene sowie Vertretungen durch Rechtsanwälte, Stadt Erfurt, § 29-Verbände; am **11. Juli 2001** um 9.00 Uhr für die Träger öffentlicher Belange, Versor-

gungsunternehmen jeweils im Ratssitzungssaal (Raum 225) der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt. Eine Verlängerung des Erörterungstermines behält sich das Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde vor.  
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevoll-

mächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die von den Betroffenen rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen

haben in diesem Falle dennoch weiterhin Bestand. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.  
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.  
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden

ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.  
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 ThürVfG).

Erfurt, den 22. Juni 2001

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 06 b II DN 400 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Steuerkabel für den Streckenabschnitt in der Gemarkung Schwerborn, Flur 2 gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

11	224	2	141/3
12	147	2	141/5
13	237	2	144/4
14	120	2	145
15	244	2	146
16	66	2	147
17	104	2	185/1
18	36	2	662
19	564	2	663

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchereinigungs-gesetzes beinhalten:

- Lageplan mit Übersichts-darstellung der Anlage
- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit, 16 Anlagen sowie die Versicherung der Richtigkeit der Liste
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte mit Anlage

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe

erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

## Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Folgende Flurstücke sind davon betroffen:

lfd. Grundbuchblatt Nr.	Flur	Flurstück	
1	459	2	132/1
2	459	2	132/4
3	555	2	132/5
4	555	2	132/6
5	560	2	136
6	7	2	138/1
7	7	2	139/1
8	146	2	139/3
9	228	2	139/5
10	20	2	140/2

## Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungs-verfahren Schlossvippach, Kreis Sömmerda erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1430) folgende vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Autobahn-amtes Thüringen vom 30. April 2001 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A71 von der Anschlussstelle (AS) Sömmerda bis westlich der Anschlussstelle Erfurt-Schwerborn entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Autobahn-amt Thüringen, wird mit Wirkung vom 30. Juli 2001 in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Flurkarten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekannt-

machung in den Gemeinde-verwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Schloßvippach, Eckstedt, Großru-destedt und Sömmerda sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Erfurt, Weißensee, Ollendorf, Udestedt, Alperstedt, Griefstedt, Kölleda, Großneuhau-sen, Kleinneuhau-sen, Schillingstedt, Vogelsberg, Sprötau, Markvippach, Haßle-ben, Werningshausen und Wundersleben zur Einsicht-nahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Aus-führung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuerungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

### II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grund-

stücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Orts-termin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß

hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Flurneuerungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

### III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. **Aufwuchsentschädigung**  
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und

Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – des Thüringer Landesverwaltungsamtes; Referatsgruppe Landwirtschaft, festzusetzen ist.

2. **Nutzungsentschädigung**  
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das zuständige Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an

den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

#### IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anord-

nung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anord-

nung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2,

99867 Gotha, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping  
Amtsleiter

## Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>	vorüber- gehend entzogene Fläche m <sup>2</sup>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>	vorüber- gehend entzogene Fläche m <sup>2</sup>
Eckstedt	3	247/1	12.275	4	87	Großrudestedt	10	691/2	9.747	693	302
Eckstedt	3	247/2	12.275	0	318	Großrudestedt	10	692	21.579	2.021	4.103
Eckstedt	3	250/1	5.895	0	95	Großrudestedt	10	693	3.487	0	64
Eckstedt	3	264	4.682	0	918	Großrudestedt	10	694	23.256	0	186
Eckstedt	3	265	2.810	472	63	Großrudestedt	10	1.387	7.101	481	138
Eckstedt	3	266	1.303	266	28	Großrudestedt	10	1388	7.101	442	151
Eckstedt	3	267	1.181	264	34	Großrudestedt	10	1389	7.102	442	160
Eckstedt	3	268	1.934	440	58	Großrudestedt	10	1390	7.102	656	451
Eckstedt	3	269	1.527	377	49	Großrudestedt	10	1391	4.252	853	329
Eckstedt	3	270	14.310	185	557	Großrudestedt	10	1475	6.474	1.376	445
Großrudestedt	8	502/2	12.934	0	2.178	Schlossvippach	4	544/4	3.076	0	98
Großrudestedt	8	503	2.608	1.282	299	Schlossvippach	4	544/6	2.931	0	71
Großrudestedt	8	506	6.450	0	112	Schlossvippach	4	545	17.404	0	5
Großrudestedt	8	507	4.964	0	207	Schlossvippach	4	554/2	3.607	0	185
Großrudestedt	8	508	6.023	0	269	Schlossvippach	4	555/2	2.682	26	37
Großrudestedt	8	509	6.501	53	281	Schlossvippach	4	564	2.147	0	163
Großrudestedt	8	510	14.185	275	558	Schlossvippach	4	565/6	11.617	685	197
Großrudestedt	8	511	5.940	188	1.169	Schlossvippach	4	579	31.296	1.073	1.636
Großrudestedt	8	512	5.963	221	1.158	Schlossvippach	4	580	382	175	75
Großrudestedt	8	513	16.343	6.589	2.583	Schlossvippach	4	581/1	14.692	8.616	1.999
Großrudestedt	8	514/1	7.871	3.529	1.172	Schlossvippach	4	581/3	30.781	3.272	1.470
Großrudestedt	8	514/2	7.071	797	994	Schlossvippach	4	581/4	9.988	7.760	801
Großrudestedt	8	515	4.946	365	136	Schlossvippach	4	581/6	5.076	1.897	0
Großrudestedt	8	1392	6.098	3.289	613	Schlossvippach	4	581/7	2.487	525	164
Großrudestedt	8	1393	6.099	1.923	628	Schlossvippach	4	581/8	3.072	271	1.462
Großrudestedt	8	1597	5.186	267	452	Schlossvippach	4	581/9	2.188	322	651
Großrudestedt	8	1598	11.587	0	4	Schlossvippach	4	581/10	5.000	2.890	0
Großrudestedt	9	622	1.658	1.624	0	Schlossvippach	4	581/11	4.837	2.819	0
Großrudestedt	9	625	11.316	11.198	62	Schlossvippach	4	582	1.949	0	318
Großrudestedt	9	627	4.245	206	74	Schlossvippach	4	2121	12.415	257	445
Großrudestedt	9	628/1	4.298	359	138	Schlossvippach	5	544/1	4.000	543	74
Großrudestedt	9	647	63.093	9.932	3.181	Schlossvippach	5	710	7.409	0	4
Großrudestedt	9	650	1.902	247	75	Schlossvippach	5	711	1.237	0	43
Großrudestedt	9	653	66.660	13.518	4.280	Schlossvippach	5	712	8.508	922	898
Großrudestedt	9	668	2.785	531	166	Schlossvippach	5	713	6.977	222	80
Großrudestedt	9	669	2.980	87	0	Schlossvippach	5	714	19.638	3.060	878
Großrudestedt	9	673/2	15.286	2.624	958	Schlossvippach	5	744	9.923	0	571
Großrudestedt	9	674	3.938	1.467	495	Schlossvippach	5	754	7.862	379	83
Großrudestedt	9	675	7.023	939	6.084	Schlossvippach	5	780	2.047	0	69
Großrudestedt	9	1484	3.485	3.469	0	Schlossvippach	5	781	3.048	2.109	611
Großrudestedt	9	1485	3.107	3.107	0	Schlossvippach	5	782	2.656	2656	0
Großrudestedt	9	1533	26.743	5.272	1.303	Schlossvippach	5	791	27.653	400	2.840
Großrudestedt	9	1534	26.743	3.014	995	Schlossvippach	5	792	2.991	148	74
Großrudestedt	9	1535	26.744	230	502	Schlossvippach	5	793	2.753	983	936
Großrudestedt	9	1.603	7.533	1.548	1.169	Schlossvippach	5	794/1	3.199	1.118	2.004
Großrudestedt	9	1604	10.122	0	65	Schlossvippach	5	794/2	3.199	1.435	1.555
Großrudestedt	10	676	1.149	1.149	0	Schlossvippach	5	795	3.200	1.936	1.358
Großrudestedt	10	677	910	121	21	Schlossvippach	5	796	7.983	5.228	1.441
Großrudestedt	10	678	12.753	955	343	Schlossvippach	5	797	6.537	3.192	368
Großrudestedt	10	679/1	12.752	985	262	Schlossvippach	5	798	3.451	989	0
Großrudestedt	10	679/2	12.752	1.030	187	Schlossvippach	5	799	2.464	205	0
Großrudestedt	10	680	7.532	569	115	Schlossvippach	5	800	5.405	101	0
Großrudestedt	10	681	8.140	586	136	Schlossvippach	5	808	1.849	192	82
Großrudestedt	10	686	1.593	469	932	Schlossvippach	5	809	1.029	184	32
Großrudestedt	10	687	2.823	869	468	Schlossvippach	5	811	7.249	1.480	0
Großrudestedt	10	688	67.148	12.536	5.264	Schlossvippach	5	812	1.166	279	0
Großrudestedt	10	689/1	9.711	2.178	875	Schlossvippach	5	813	4.173	1435	503
Großrudestedt	10	689/2	9.711	2.079	590	Schlossvippach	5	1854	818	190	0
Großrudestedt	10	689/3	12.948	2.756	877	Schlossvippach	5	1.855	253	262	0
Großrudestedt	10	690	12.947	2.447	485						
Großrudestedt	10	691/1	9.748	1.232	309						

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 11)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>	vorübergehend entzogene Fläche m <sup>2</sup>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>	vorübergehend entzogene Fläche m <sup>2</sup>
Schlossvippach	6	842/3	5.699	53	87	Schlossvippach	10	1169/2	4.106	4.106	0
Schlossvippach	6	842/4	5.699	891	217	Schlossvippach	10	1170/1	6.107	5.935	172
Schlossvippach	6	842/5	5.699	1.428	325	Schlossvippach	10	1170/2	5.699	468	2.463
Schlossvippach	6	843/1	3.719	939	270	Schlossvippach	10	1191	10.468	383	121
Schlossvippach	6	843/2	3.718	804	231	Schlossvippach	10	1205	2.575	375	778
Schlossvippach	6	843/3	3.718	822	230	Schlossvippach	10	1206	1.272	39	58
Schlossvippach	6	844/1	7.224	1.450	908	Schlossvippach	10	1208	4.671	120	161
Schlossvippach	6	844/2	7.124	1.323	1.125	Schlossvippach	10	1209	5.476	160	202
Schlossvippach	6	844/3	7.124	1.185	2.175	Schlossvippach	10	1210/1	2.850	86	110
Schlossvippach	7	861	13.750	1.503	12.247	Schlossvippach	10	1210/2	3.567	102	122
Schlossvippach	7	862	6.936	1.038	55	Schlossvippach	10	1211	10.493	342	362
Schlossvippach	7	894/1	6.920	692	440	Schlossvippach	10	1212	3.613	135	126
Schlossvippach	7	894/2	14.249	8.834	5.415	Schlossvippach	10	1213	2.315	103	86
Schlossvippach	7	895/1	4.371	3.265	616	Schlossvippach	10	1214	2.203	80	67
Schlossvippach	7	895/2	4.371	2.398	523	Schlossvippach	10	1215	4.712	198	163
Schlossvippach	7	895/3	4.371	1.636	520	Schlossvippach	10	1216/1	6.987	309	241
Schlossvippach	7	895/4	4.371	743	468	Schlossvippach	10	1216/2	6.987	329	227
Schlossvippach	7	896	7.145	56	346	Schlossvippach	10	1217	2.850	139	92
Schlossvippach	7	897	8.814	43	0	Schlossvippach	10	1218	4.188	219	141
Schlossvippach	7	898	845	8	0	Schlossvippach	10	1219/1	5.699	402	591
Schlossvippach	7	899	865	4	0	Schlossvippach	10	1220	7.506	7.493	13
Schlossvippach	7	902	12.167	435	107	Schlossvippach	10	1221	13.704	11.672	1.282
Schlossvippach	7	912	12.742	12	278	Schlossvippach	10	1222	3.282	1.698	181
Schlossvippach	7	913/1	3.827	566	665	Schlossvippach	10	1223	9.857	3.913	558
Schlossvippach	7	913/2	3.827	1.641	908	Schlossvippach	10	1224/1	11.399	1.007	1.037
Schlossvippach	7	914/1	7.980	7.232	726	Schlossvippach	10	1225/1	7.833	152	120
Schlossvippach	7	914/2	3.990	3.055	418	Schlossvippach	10	1225/2	7.833	98	119
Schlossvippach	7	915	4.946	1.557	770	Schlossvippach	10	1227/1	5.630	7	81
Schlossvippach	7	916	2.137	3	94	Schlossvippach	10	1227/2	5.631	0	69
Schlossvippach	7	1995	4.610	363	0	Schlossvippach	10	1229	6.137	0	77
Schlossvippach	10	702	6.600	373	145	Schlossvippach	10	1230	6.743	0	81
Schlossvippach	10	703	4.680	383	154	Schlossvippach	10	1231/1	3.661	0	43
Schlossvippach	10	1149	16.136	4.656	7.234	Schlossvippach	10	1231/2	3.661	0	37
Schlossvippach	10	1150/3	521	87	29	Schlossvippach	10	1247	5.771	15	170
Schlossvippach	10	1168/2	8.821	0	1077	Schlossvippach	10	2016	3.678	1.056	692
Schlossvippach	10	1169/1	4.107	3.145	982	Schlossvippach	10	2017	7.355	4.806	1.512
						Schlossvippach	10	2018	7.834	56	115
						Schlossvippach	10	2204	11.060	335	173
						Schlossvippach	10	2205	11.061	266	172

## Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren Udestedt, Landkreis Sömmerda und Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), folgende vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Autobahnamtes Thüringen vom 30. April 2001 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Sömmerda bis westlich der Anschlussstelle Erfurt-Schwerborn entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland, – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Autobahnamt Thüringen, mit Wirkung vom 30. Juli 2001 in den Besitz und die Nutzung

dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Eckstedt, Großrudstedt, Udestedt und im Informationszentrum Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie in den angrenzenden Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Kleinmölsen, Markvippach, Ollendorf und Schloßvippach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigergesetzes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendi-

gung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Flurneuerungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigergesetz geregelt.

### II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Bewässerung und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen

genutzt wurden.

8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Flurneuerungsamtes, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

**III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung**

**1. Aufwuchsentschädigung**

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Ausgabe – des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe Landwirtschaft, festzusetzen ist.

**2. Nutzungsentschädigung**

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so

werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädi-

gung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

**IV. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse ange-

ordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung der Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegt im öffentlichen Interesse, da der dem Unternehmen zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 6a Fernstraßengesetz (FStrG) für sofort vollziehbar erklärt wurde.

Damit hat das Flurneuerungsamt davon auszugehen, dass hier das öffentliche Interesse an der sofortigen

Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglicherweise bestehenden privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen überwiegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Flurneuerungsamt Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping  
Amtsleiter

# Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	dauernd entzogene Fläche m²	vorübergehend entzogene Fläche m²	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m²	dauernd entzogene Fläche m²	vorübergehend entzogene Fläche m²
Barkhausen	1	79	79 18	5	1 49	Kleinrudestedt	3	236	2 86 52	35 82	19 87
Barkhausen	1	80	74 96	2 45	2 85	Kleinrudestedt	3	238	1 13 56	5 39	7 42
Barkhausen	1	81	24 38	1 46	94	Kleinrudestedt	3	239	1 11 92	1 71	4 69
Barkhausen	1	82	52 06	4 11	1 78	Kleinrudestedt	3	240	96 26	11	1 06
Barkhausen	1	174	1 00 79	0	10	Kleinrudestedt	3	256	1 67 00	5 58	40 05
Barkhausen	1	175	1 00 78	0	5 64	Kleinrudestedt	3	300	1 98 52	22 43	5 83
Barkhausen	2	83	60 76	3 92	1 32	Kleinrudestedt	3	301	1 10 57	10 32	3 25
Barkhausen	2	85/1	1 19 95	22 61	8 45	Kleinrudestedt	3	302	11 69 55	1 08 78	89 76
Barkhausen	2	85/2	1 19 94	24 66	8 50	Kleinrudestedt	3	303	33 43	33 43	0
Barkhausen	2	85/3	1 19 94	33 82	8 40	Kleinrudestedt	3	308	25 81	1 22	64
Barkhausen	2	86/1	1 43 20	50 68	9 35	Kleinrudestedt	3	309	5 21 20	24 60	16 75
Barkhausen	2	86/2	1 43 20	56 88	8 59	Kleinrudestedt	3	310	7 30	23	17
Barkhausen	2	86/3	1 43 20	56 68	9 02	Kleinrudestedt	3	385	63 45	46 15	9 91
Barkhausen	2	86/4	3 14 17	92 47	29 10	Kleinrudestedt	3	386	63 45	42 12	11 06
Barkhausen	2	87	27 58	2 18	7 13	Kleinrudestedt	3	387	63 44	19 64	9 66
Barkhausen	2	88	84 42	27 30	4 15	Kleinrudestedt	3	403	1 42 49	23	1 80
Barkhausen	2	89	1 68 85	2 60	4 32	Kleinrudestedt	3	404	88 85	47 38	19 86
Barkhausen	2	90/1	82 28	0	6	Kleinrudestedt	3	405	1 00 00	5 53	9 13
Barkhausen	2	108	79 33	17 57	14 02	Kleinrudestedt	3	406	85 50	2 48	1 51
Barkhausen	2	119	15 01	4 67	1 22	Kleinrudestedt	3	407	57 00	1 15	98
Barkhausen	2	120	2 43 48	32 98	11 45	Kleinrudestedt	3	408	57 00	85	1 03
Barkhausen	2	121	2 42 44	41 91	11 08	Kleinrudestedt	3	420	50 00	1 60	3 42
Barkhausen	2	123/1	30 76	0	44	Kleinrudestedt	3	421	50 00	20 05	7 21
Barkhausen	2	123/2	30 76	0	2	Kleinrudestedt	3	422	2 58 70	64 45	19 27
Barkhausen	2	126	73 74	96	4 38	Kleinrudestedt	4	311	18 98	6 32	4 31
Barkhausen	2	127	19 85	8 23	3 64	Kleinrudestedt	4	312	1 52 96	21 13	4 46
Barkhausen	2	128/1	1 24 45	54 86	9 04	Kleinrudestedt	4	314/2	53 10	11 11	1 51
Barkhausen	2	128/2	1 24 45	25 81	6 99	Kleinrudestedt	4	315/1	1 48 81	36 87	4 28
Barkhausen	2	128/3	1 24 45	14 98	5 24	Kleinrudestedt	4	316/2	1 48 82	25 04	2 92
Barkhausen	2	128/4	1 24 45	4 61	4 88	Kleinrudestedt	4	317	24 26	3 11	1 08
Barkhausen	2	128/5	1 24 45	1	1 80	Kleinrudestedt	4	318	8 02	6 80	39
Barkhausen	2	129	13 33	1 69	15	Kleinrudestedt	4	319	5 62	2 41	45
Barkhausen	2	178	1 21 22	10 85	4 27	Kleinrudestedt	4	320	11 08	4 02	74
Barkhausen	2	179	1 21 22	2 63	4 10	Kleinrudestedt	4	321	10 95	3 40	83
Barkhausen	2	184	85 49	27 89	3 67	Kleinrudestedt	4	322/1	72 00	14 77	3 64
Barkhausen	2	185	85 49	24 48	2 43	Kleinrudestedt	4	322/2	72 00	5 23	3 52
Barkhausen	2	186	84 42	17 79	2 83	Kleinrudestedt	4	322/3	1 00 00	12	1 42
Großrudestedt	9	621	63 15	0	15 96	Kleinrudestedt	4	329	1 65 85	0	6 66
Kleinrudestedt	3	220	2 21 79	1 88	12 56	Kleinrudestedt	4	348	23 28	1 03	1 39
Kleinrudestedt	3	230	1 09 71	4 07	1 43	Kleinrudestedt	4	349	32 44	0	66
Kleinrudestedt	3	234	1 32 35	71	5 86						
Kleinrudestedt	3	235	1 25 85	4 00	5 35						

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>	vorüber- gehend entzogene Fläche m <sup>2</sup>	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche m <sup>2</sup>	dauernd entzogene Fläche m <sup>2</sup>	vorüber- gehend entzogene Fläche m <sup>2</sup>
Kleinrudestedt	4	359/1	57 32	2 21	97	Stotternheim	14	1097/2	1 31 65	9 60	0
Kleinrudestedt	4	388	53 10	12 25	1 58	Stotternheim	14	1098	3 13 15	13 20	0
Kleinrudestedt	4	413	74 41	20 27	2 15	Stotternheim	14	1116/4	25	25	0
Kleinrudestedt	4	414	74 41	21 87	2 15	Stotternheim	14	1116/5	48 80	48 80	0
Kleinrudestedt	4	425	1 60 92	26 56	4 69	Stotternheim	14	1136/3	17 25	4 45	14 70
Kleinrudestedt	4	426	1 60 93	31 10	4 66	Stotternheim	14	1136/6	1 03	1 03	0
Schwerborn	2	136/2	38 70	38 70	0	Stotternheim	14	1578	2 81 77	6 50	0
Schwerborn	2	137/4	1 61	0	1 61	Udestedt	5	586/4	2 12 18	2 37	2 03
Schwerborn	2	137/5	1 61	1 01	60	Udestedt	5	588	55 42	72	1 21
Schwerborn	2	137/6	13 03	75	10 95	Udestedt	7	645	84 93	43	45
Schwerborn	2	137/9	76	76	0	Udestedt	7	647	1 09 31	28 78	9 51
Schwerborn	2	138/1	37 54	4 30	0	Udestedt	7	648	7 38	1 99	67
Schwerborn	2	138/2	22	22	0	Udestedt	7	649	2 03 40	53 03	19 75
Schwerborn	2	139/1	32 59	4 00	0	Udestedt	7	650	66 41	16 82	6 91
Schwerborn	2	139/2	33	33	0	Udestedt	7	672	53 18	2 85	1 16
Schwerborn	2	139/3	34 71	3 60	0	Udestedt	7	674/2	42 20	12	1 14
Schwerborn	2	139/4	30	30	0	Udestedt	7	674/3	42 20	319	2 33
Schwerborn	2	139/5	84 75	8 00	0	Udestedt	7	674/4	42 20	7 85	2 36
Schwerborn	2	139/6	74	0	74	Udestedt	7	674/5	42 20	19 29	2 82
Schwerborn	2	140/2	99 26	6 30	0	Udestedt	7	674/6	42 20	12 89	5 35
Schwerborn	2	140/3	74	74	0	Udestedt	7	675	2 42 53	77 40	26 88
Schwerborn	2	141/3	99 35	1 80	30	Udestedt	7	676/1	57 25	9 80	3 96
Schwerborn	2	141/4	65	65	0	Udestedt	7	676/2	57 25	1 63	3 29
Schwerborn	2	141/5	1 70 32	29 70	9 10	Udestedt	7	1641	1 00 00	12 82	4 17
Schwerborn	2	141/6	1 11	1 11	0	Udestedt	7	1642	1 77 69	40 31	11 16
Schwerborn	2	144/2	42	42	0	Udestedt	8	684	47 78	3 71	1 46
Schwerborn	2	144/3	70	70	0	Udestedt	8	685	18 73	0	1 49
Schwerborn	2	144/4	3 13 26	1 58 25	29 25	Udestedt	8	686	1 27 27	4 35	5 19
Schwerborn	2	145	96 58	55 89	9 98	Udestedt	8	687	1 07 07	0	97
Schwerborn	2	146	66 51	38 09	3 23	Udestedt	8	688	1 09 76	2 55	4 15
Schwerborn	2	147	1 07 02	35 51	9 82	Udestedt	8	689	1 00 86	13 56	5 15
Schwerborn	2	148	31 40	3 68	56	Udestedt	8	691	1 84 62	47 32	19 81
Schwerborn	2	184	1 85 69	1 07 70	20 69	Udestedt	8	692	2 02 23	46 63	14 51
Schwerborn	2	185/1	3 06 75	48 08	72 46	Udestedt	8	693/1	41 83	2 20	1 97
Schwerborn	2	186	54 45	6 64	59	Udestedt	8	693/2	42 13	7	1 20
Schwerborn	2	198	3 37 94	14 23	41 64	Udestedt	8	693/3	42 55	0	35
Schwerborn	2	199/1	2 33 47	1 71 83	26 64	Udestedt	8	694/2	73 73	0	70
Schwerborn	2	200	62 25	5 77	1 98	Udestedt	8	694/3	72 74	0	68
Schwerborn	2	221	93 84	1 48	31 98	Udestedt	8	694/4	73 74	0	62
Schwerborn	2	223/4	2 15 12	27 91	22 50	Udestedt	8	694/5	73 74	0	70
Schwerborn	2	224/2	60 83	7 07	4 33	Udestedt	8	695/2	1 35 21	0	1 16
Schwerborn	2	238/2	70 31	60 26	8 90	Udestedt	8	694/1	73 73	0	64
Schwerborn	2	239/1	57 86	57 86	0	Udestedt	8	695/1	1 35 21	0	1 21
Schwerborn	2	239/2	57 86	57 52	0	Udestedt	8	696	14 25	1 68	52
Schwerborn	2	239/3	57 86	34 84	19 60	Udestedt	8	697	14 25	1 61	63
Schwerborn	2	666	35 16	17	97	Udestedt	8	698	46 16	4 67	3 75
Schwerborn	2	667	35 15	4 25	2 03	Udestedt	8	702	16 24 59	2 10 96	39 25
Schwerborn	2	712	1 27 39	0	1 77	Udestedt	8	703	13 79	1 51	0
Schwerborn	2	773	1 53 76	1 13 66	42 17	Udestedt	8	705	2 65	2 93	0
Schwerborn	2	774	1 53 77	1 52 51	1 26	Udestedt	8	706	17 95	9 84	10
Schwerborn	3	244/2	48 61	4 42	71	Udestedt	8	707	60 35	32 72	9 41
Schwerborn	3	252	3 78 09	1 23 73	11 55	Udestedt	8	709	5 68	2 00	49
Schwerborn	3	253/3	2 10 19	73 23	20 78	Udestedt	8	710	13 34 09	1 99 81	28 72
Schwerborn	3	256/3	58 25	5 14	1 34	Udestedt	8	711	2 80	2 73	13
Schwerborn	3	263/2	1 55 15	52 90	13 23	Udestedt	8	716	36 45	0	32
Schwerborn	3	264	2 76 78	65 47	21 04	Udestedt	8	719/1	1 47 27	1 08 17	7 35
Schwerborn	3	265/1	2 0350	0	80	Udestedt	8	720/1	1 50 83	26 01	19 42
Schwerborn	3	267	68 29	3 30	1 11	Udestedt	8	721	27 17	5 42	2 18
Schwerborn	3	340/1	48 95	0	68	Udestedt	8	724	1 51 19	1 43 75	0
Schwerborn	3	340/2	48 91	2 59	3 92	Udestedt	8	726	11 91	3 25	0
Schwerborn	3	341	1 54 80	48 61	13 93	Udestedt	8	1659	73 63	55 09	3 49
Schwerborn	3	342	36 03	12 23	3 67	Udestedt	8	1660	73 64	50 61	3 66
Schwerborn	3	345	1 32 16	42 78	9 61	Udestedt	8	1661	87 83	21 07	4 76
Schwerborn	3	346	72 67	28 56	6 23	Udestedt	8	1662	87 83	22 96	8 26
Schwerborn	3	347/1	49 56	18 95	4 70	Udestedt	8	1663	87 84	21 91	8 91
Schwerborn	3	347/2	49 52	16 91	3 95	Udestedt	8	1799/1	35 50	32 68	0
Schwerborn	3	679	94 99	4 25	6 83	Udestedt	8	1799/2	71 00	1 36	1 48
Schwerborn	3	746	1 70 98	86 05	26 21	Udestedt	8	1799/3	35 50	11	58
Schwerborn	3	768	58 10	25 64	7 71	Udestedt	8	1800	80 51	10	1 38
Schwerborn	3	769	58 10	26 81	7 17	Udestedt	8	1824	64 83	24 07	3 42
Schwerborn	3	770	85 10	26 76	6 32	Udestedt	8	1825	64 83	16 07	3 18
Stotternheim	14	1096/1	34 10	4 80	24 90	Udestedt	8	1830	35 00	74	15
Stotternheim	14	1096/2	2 06 30	21 15	16 80	Udestedt	8	1831	1 07 00		16
Stotternheim	14	1096/3	70	70	0	Udestedt	10	823	27 33	2 57	2 23
Stotternheim	14	1096/4	2 53 79	79 85	11 90	Udestedt	10	1491	3 41 96	3 21	11 44
Stotternheim	14	1097/1	1 31 64	25 30	0	Udestedt	10	1492	56 99	0	46

**Beschluss Nr. 080/2001  
vom 23. Mai 2001**

**Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt,  
Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte  
für Leistungen gegenüber Dritten)  
– PreisOEF –**

**Genauere Fassung:**

01 Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte gegenüber Dritten) – PreisOEF – wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Anlage  
Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt,  
Stadtverwaltung  
(privatrechtliche Entgelte für Leistungen  
gegenüber Dritten) – PreisOEF –**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 II Nr. 10 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgende Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für vereinbarte Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung fiskalischer Art sind Preise zuzüglich Auslagen zu erheben. Auf die Form der Vereinbarung (mündlich, schriftlich oder anders) kommt es nicht an.

(2) Auslagen sind Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Leistung der Verwaltung für Dritte entstehen und die der Höhe nach konkret zugerechnet werden können. Als Auslagen gelten insbesondere

- Aufwendungen für Zustellungen und Nachnahmen
- Aufwendungen für Ferngespräche und Telefax.

**§ 2 Preise****(1) Die Preise sind:**

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM
<b>14</b>	<b>Rechnungsprüfungsamt</b>			
14.01	Einsatz eines Rechnungsprüfers	je Stunde	79,00	39,50
<b>16</b>	<b>Stadtentwicklungsamt</b>			
16.01	Abgabe von Informationsbroschüren, wie über die Stadtentwicklung und zur Agenda 21 (maßgebend für die Höhe des Entgeltes ist der Umfang der Broschüre, deren Informationsgehalt und wirtschaftliche Nutzbarkeit)	je Broschüre	3,00 bis 25,00	1,50 bis 12,50
<b>17</b>	<b>Amt für Datenverarbeitung und Statistik</b>			
17.01	Auskünfte zu statistischen Daten entsprechend des Schwierigkeitsgrades der Datenbereitstellung	je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 75,00	10,00 bis 37,50
17.02	Bereitstellung von Standardtabellen aus eigenen Veröffentlichungen auf Datenträger	je Seite	15,00	7,50
17.03	Bereitstellung von Sachdaten aus vorhandenen Datenbanken auf Datenträger je Tabellenfeld (am Strukturfeld zuzüglich Grundentgelt)	je Tabellenfeld	0,10 50,00	0,05 25,00

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM
17.04	Auswertung von statistischen Einzeldaten nach Vorgabe des Kunden je Tabelle auf Datenträger mindestens	je Tabelle u. Aufwand	50,00	25,00
17.05	Lieferung bzw. Abruf vorhandener Auswertungen auf Datenträger	pro Tabelle	15,00	7,50
17.06	Anfertigen von thematischen Karten aus vorliegenden oder gelieferten Daten schwarz/weiß, höchstens	je Gebiets- einheit je Karte	1,00 100,00	0,50 50,00
17.07	Erstellen von Grafiken schwarz/weiß	je Grafik	50,00	25,00
17.08	Zuschlag für farbigen Druck (bezogen auf Preisst. 17.06 und 17.07)	je Blatt bis A3	15,00	7,50
17.09	Abgabe gedruckter Karten mit Grenzen der Kleinräumigen Gliederung	je Karte	5,00	2,50
17.10	Abgabe von Veröffentlichungen: wie Kommunalstatistische Hefte, Quartalsberichte	je Stück	10,00 bis 50,00	5,00 bis 25,00
17.11	Abgabe Straßenverzeichnis der Stadt Erfurt in Heftform Erstbezug auf Datenträger Folgebezug auf Datenträger	je Heft Erstlieferung je Lieferung	10,00 50,00 10,00	5,00 25,00 5,00
17.12	Gebietsbeschreibung der Strukturfelder nach: Stadtteil  statistischem Bezirk  Blockgruppen  Stimm-/Wahlbezirken  Straßenname mit Straßenschlüsseln  Änderungsdienst zur Gebietsbeschreibung (Stadtteil, statistischer Bezirk, Blockgruppe, Stimm-/Wahlbezirk) auf Datenträger	für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr für die 1. Lieferung im Jahr	100,00 130,00 200,00 200,00 50,00	50,00 65,00 100,00 100,00 25,00
17.13	Vermietung von Wahlgeräten (Wahlurnen, Tischwahlkabinen) Grundentgelt Entgelt	je Stück je Stück und Kalendertag	5,00 2,00	2,50 1,00
<b>20</b>	<b>Stadtkämmerei</b>			
20.01	Einmalige Übernahme einer Verpflichtung ohne Gegenleistung (Sicherheitsleistung, insbesondere durch Personalsicherheit, wie Bürgschaft; Gewährvertrag) zugunsten eines Dritten oder gleichwertige Rechtsgeschäfte	Abzuschließendes Rechtsgeschäft	2 ‰ (= 2 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung mind. jedoch 90,00	45,00
20.02	Einmalige Übernahme und für die Laufzeit anhaltende Übernahme dieser Verpflichtungserklärung ohne Gegenleistung wie Preisstelle 20.01 zugunsten eines Dritten bei Bürgschaft, Gewährvertrag o.ä.	Abzuschließendes und anhaltendes Rechtsgeschäft	Entgelt wie Ziffer 20.01 zuzügl. 0,5 ‰ (= 0,5 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung je Kalenderjahr	

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM	Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM
21	<b>Stadtkasse</b> In Entsprechung der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO), § 1 I vom 25.01.1995 (GVBl. S. 92), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 430), werden folgende Kosten für die Mahnung der fälligen und im Verzug befindlichen privatrechtlichen Forderung, die nicht zur Verwaltungsvollstreckung zugelassen ist, erhoben:								
21.01	privatrechtliche Forderung bis zu 300,00 DM (150,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	10,00	5,00					
21.02	privatrechtliche Forderung bis zu 600,00 DM (300,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	15,00	7,50					
21.03	privatrechtliche Forderung bis zu 1000,00 DM (500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	20,00	10,00					
21.04	privatrechtliche Forderung bis zu 2000,00 DM (1000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	27,00	13,50					
21.05	privatrechtliche Forderung bis zu 3000,00 DM (1500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	35,00	17,50					
21.06	privatrechtliche Forderung bis zu 4000,00 DM (2000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	42,00	21,00					
21.07	privatrechtliche Forderung bis zu 5000,00 DM (2500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	50,00	25,00					
21.08	privatrechtliche Forderung bis zu 6000,00 DM (3000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	57,00	28,50					
21.09	privatrechtliche Forderung bis zu 7000,00 DM (3500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	65,00	32,50					
21.10	privatrechtliche Forderung bis zu 8000,00 DM (4000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	72,00	36,00					
21.11	privatrechtliche Forderung bis zu 9000,00 DM (4500,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	80,00	40,00					
21.12	privatrechtliche Forderung bis zu 10 000,00 DM (5000,00 EUR) – einschließlich	je Forderung	87,00	43,50					
21.13	über den Betrag von 10 000,00 DM (5000,00 EUR) für je 2000,00 DM (1000,00 EUR)	je Forderung	weitere 10,00	weitere 5,00					
21.14	Werte über 10 000,00 DM (5000,00 EUR) sind auf volle 2000,00 DM (1000,00 EUR) aufzurunden und der Berechnung der Mahnkosten zugrunde zu legen								
23	<b>Liegenschaftsamt</b>								
23.01	Aufgeben oder Wandeln eines werthaltigen Eigentumsrechts (jedoch ohne Preisstelle 23.02), wie des Rang einer dinglich gesicherten Sicherheitsleistung (Sicherheitsleistung durch Sachsicherheit, wie Rangeintragung im Grundbuch), Pfandentlassungserklärung, Belastungsvollmacht o.ä. zugunsten eines Dritten oder gleichwertiges Rechtsgeschäft (allgemein als „Rangrücktritt“ bezeichnet)	Wert des Rangrücktrittes	2 ‰ (2 von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung, mindestens jedoch 90,00	45,00					
23.02	Aufgeben oder Wandeln eines Eigentumsrechtes am Grundstück eines Dritten, dessen Werthaltigkeit nicht bestimmt werden kann (allgemein als „Einwilligung“ bezeichnet)	je Einwilligung	90,00	45,00					
32	<b>Ordnungsamt</b>								
32.01	Einsatz einer Verkehrsüberwachungskraft	je Einsatz pro Stunde	30,50	15,25					
32.02	Einsatz eines ordnungsbehördlichen Ermittlungs- und Vollzugsbediensteten						je Einsatz pro Stunde	33,00	16,50
41	<b>Kulturdirektion Künstlerwerkstätten</b> Für die Vergabe der Künstlerwerkstätten der Stadtverwaltung Erfurt Lowetscher Str. 42c werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:								
41.01	Nutzungsentgelt						für eine Woche (7 Tage Nutzung, Bezahlung für 5 Tage)	240,00	120,00
							pro Tag (8 Stunden)	49,00	24,50
							für einen halben Tag (4 Stunden)	24,50	12,25
	<b>Kulturdirektion Haus Dacheröden</b> Nutzungsentgelt für die Vergabe von Veranstaltungsräumlichkeiten im Kulturforum Haus Dacheröden:								
41.02	Musikzimmer						pro Stunde	70,00	35,00
							pro Tag	420,00	210,00
41.03	Blauer Salon						pro Stunde	30,00	15,00
							pro Tag	180,00	90,00
41.04	Festsaal						pro Stunde	100,00	50,00
							pro Tag	600,00	300,00
41.05	Salon I						pro Stunde	30,00	15,00
							pro Tag	180,00	90,00
41.06	Salon II						pro Stunde	30,00	15,00
							pro Tag	180,00	90,00
41.07	Salon III						pro Stunde	30,00	15,00
							pro Tag	180,00	90,00
61	<b>Stadtplanungsamt</b>								
61.01	Fotoarbeiten Herstellung von Aufnahmen außer Haus						je Aufnahme	55,00	27,50
	Vergrößerungen bis 18 x 24						je Aufnahme	10,00	5,00
	24 x 30						je Aufnahme	16,00	8,00
	30 x 40						je Aufnahme	25,00	12,50
	40 x 50						je Aufnahme	36,00	18,00
	Luftbildaufnahmen – Grundpreis zuzüglich Vergrößerungskosten							30,00	15,00
61.02	Ausleihen von Dias						pro Tag und Stück	1,00	0,50
61.03	Abgabe von Satzungen bis 3 Seiten						je Satzung	3,00	1,50
	ab 4 Seiten						je Satzung	5,00	2,50
61.04	Plakate						je Stück	3,00	1,50
61.05	Broschüren (Schutzgebühr) „Stadtchronik“						je Stück	5,00	2,50
							je Stück	3,00	1,50
61.06	Thematische Karten						je Karte	20,00 bis 80,00	10,00 bis 40,00
61.07	Preise für Modellbau (einschließlich Betriebskosten und Kleinteile) zuzüglich Material- und Versandkosten						je Arbeitsstunde	72,00	36,00
61.08	Bebauungspläne/Planausschnitte A4 bis A2 (Originalgröße) je Ausformat A4 schwarz/weiß						2,00	1,00	
	A3						je Ausfertigung	5,00	2,50
	A2						je Ausfertigung	10,00	5,00
	Format A4 farbig						je Ausfertigung	9,00	4,50
	A3						je Ausfertigung	30,00	15,00
	A2						je Ausfertigung	49,00	24,50

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Preis- Leistungsgegenstand stelle	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM	Preis- Leistungsgegenstand stelle	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM		
61.09	Bebauungspläne je nach Größe und entsprechend Preistabelle des Stadtplanungs- amtes von	je Ausfer- tigung	18,00 bis 128,00	9,00 bis 64,00	66.03.07	Gesamtphosphat	je Unter- suchung	12,20	6,24
61.10	nicht bestätigte Pläne / Ausschnitte (Kopierpreise) je nach Größe und entsprechend Preistabelle des Stadtplanungs- amtes	je Ausfer- tigung	4,00 bis 28,00	2,00 bis 14,00	66.03.08	Sulfat	je Unter- suchung	19,00	9,71
61.11	Sonstige Kopien (über Kopiergeräte) Format A4 schwarz/weiß A3 Format A4 farbig A3	je Kopie je Kopie je Kopie je Kopie	0,20 0,50 3,00 6,00	0,10 0,25 1,50 3,00	66.03.09	Sulfid	je Unter- suchung	11,40	5,83
61.12	Plots (Ausdrucke) Format A0 schwarz/weiß A1 A2 A3 A4 Format A0 farbig A1 A2 A3 A4	je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck je Ausdruck	10,00 6,00 5,00 3,00 2,00 30,00 25,00 20,00 15,00 10,00	5,00 3,00 2,50 1,50 1,00 15,00 12,50 10,00 7,50 5,00	66.04	Summenbestimmung			
<b>66</b>	<b>Tiefbauamt – Entwässerungsbetrieb –</b> Laborleistungen für • (A) Wasser- und Abwasseranalysen • (B) Luft-, Staub-, Böden-, und Sedimentuntersuchungen • (C) Probenahme, Transport oder Beratungsleistungen				66.04.01	Säure- bzw. Basenkapazität	je Unter- suchung	9,80	5,01
(A)	66.01 Physikalisch-chemische Untersuchungen				66.04.02	Gesamthärte	je Unter- suchung	13,90	7,11
66.01.01	pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit	je Unter- suchungs- parameter	4,20	2,15	66.04.03	Carbonathärte	je Unter- suchung	9,30	4,75
66.01.02	Temperatur	je Unter- suchung	2,80	1,43	66.04.04	CSB	je Unter- suchung	23,80	12,17
66.01.03	UV-Extinktion, Trübung	je Unter- suchungs- parameter	7,60	3,89	66.04.05	BSB-5	je Unter- suchung	29,50	15,08
66.01.04	absetzbare Stoffe	je Unter- suchung	11,00	5,62	66.04.06	CSV-Mn	je Unter- suchung	14,10	7,21
66.01.05	abfiltrierbare Stoffe	je Unter- suchung	11,70	5,98	66.04.07	TOC	je Unter- suchung	14,70	7,52
66.01.06	Abdampfrückstand, Glüh- rückstand vom Abdampfrück- stand	je Unter- suchungs- parameter	9,30	4,76	66.05	organische Stoffe			
66.01.07	Sauerstoff (nach Winkler)	je Unter- suchung	13,90	7,11	66.05.01	AOX	je Unter- suchung	47,50	24,29
66.01.08	Sauerstoff (mit Elektrode)	je Unter- suchung	6,20	3,17	66.05.02	POX	je Unter- suchung	45,00	23,01
66.02	Kationen				66.05.03	EOX	je Unter- suchung	45,30	23,16
66.02.01	Ammonium	je Unter- suchung	9,10	4,65	66.05.04	Kohlenwasserstoffe (mittels IR)	je Unter- suchung	74,20	37,94
66.02.02	Quecksilber	je Unter- suchung	38,70	19,79	66.05.05	Kupplungsfähige Stoffe	je Unter- suchung	14,50	7,41
66.02.03	andere Metalle As, Ba, Pb, Cd, Cr, Co, Fe, Cu, Mn, Ni, Zn, Ca, K, Mg, Na	je Unter- suchungs- parameter	20,40	10,43	66.05.06	Phenol-Index nach Destillation	je Unter- suchung	29,10	14,88
66.03	Anionen				66.05.07	organische Säuren, wasserdampffl.	je Unter- suchung	29,10	14,88
66.03.01	Chlorid, Hydrogencarbonat, ortho-Phosphat	je Unter- suchungs- parameter	10,00	5,11	66.05.08	Anionenaktive Tenside	je Unter- suchung	24,70	12,63
66.03.02	Chromat	je Unter- suchung	8,20	4,19	66.05.09	Nichtionische Tenside	je Unter- suchung	24,70	12,63
66.03.03	Cyanid (mit Dest)	je Unter- suchung	31,20	15,95	66.05.10	Kationenaktive Tenside	je Unter- suchung	24,70	12,63
66.03.04	Cyanid (ohne Dest)	je Unter- suchung	7,00	3,58	66.05.11	Fette und Öle (nach DEV)	je Unter- suchung	12,20	6,24
66.03.05	Nitrat	je Unter- suchung	12,80	6,54	66.05.12	Schwerflüchtige, lipophile St. (Petrolether)	je Unter- suchungs- parameter	56,20	28,73
66.03.06	Nitrit	je Unter- suchung	6,70	3,43	66.05.13	Kjeldahl – Stickstoff	je Unter- suchungs- parameter	16,40	8,39
					(B)				
					66.06	Luft-, Staub-, Böden-, und Sedimentunter-suchungen sowie ähnlichen Stoffen			
					66.06.01	Herstellung eines Eluates	je Unter- suchung	18,00	9,20
					66.06.02	Königswasseraufschluss	je Unter- suchung	23,50	12,02
					66.06.03	pH-Wert	je Unter- suchung	11,90	6,08
					66.06.04	Trockenrückstand, Glührückstand	je Unter- suchungs- parameter	7,30	3,73
					66.06.05	pflanzenverfügbare Nährstoffe (P, K)	je Unter- suchung	27,60	14,11
					66.06.06	Schlammvolumen/-index	je Unter- suchungs- parameter	9,60	4,91
					66.06.07	CSB	je Unter- suchung	40,50	20,71
					66.06.08	Basisch wirksame Stoffe	je Unter- suchung	14,50	7,41
					66.06.09	Staubniederschlag	je Unter- suchung	18,00	9,20
					66.06.10	Stickoxide, Schwefeldioxid	je Unter- suchungs- parameter	7,70	3,94
					66.06.11	Ozon	je Unter- suchungs- parameter	19,10	9,77

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 19)

Preis- Leistungsgegenstand stelle	Bemessungs- grundlage	Preise bis 31.12.01 in DM	Preise ab 1.1.02 in DM
( C )			
66.07 Stundenverrechnungssatz			
66.07.01 Probenehmer Abwasserlabor	je angef. Stunde	62,00	31,70
66.07.02 Probenehmer Umweltlabor	je angef. Stunde	81,00	41,41
66.08.03 Laborant	je angef. Stunde	52,00	26,59
<b>67 Garten- und Friedhofsamt</b> Schadensfeststellung und Instandsetzung bei Sachbe- schädigungen an Grünanlagen und Bäumen			
67.01 Fahrzeugkosten			
67.01.01 Einsatz eines Kleintrans- porters mit Fahrer	je Einsatz u. Stunde	61,00	31,18
67.01.02 Einsatz eines LKW mit Fahrer	je Einsatz u. Stunde	73,00	37,32
67.02 Personalkosten			
67.02.01 Einsatz eines Arbeiters	je Einsatz u. Stunde	41,85	21,40
67.02.02 Einsatz eines Facharbeiters	je Einsatz u. Stunde	54,28	27,75
67.02.03 Einsatz eines Ingenieurs	je Einsatz u. Stunde	72,00	36,80
67.03 Materialkosten entsprechend der notwendigen Ersatzbe- schaffung, nach Aufwand zuzüglich 10% zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen			
<b>68 Amt für Verkehrswesen</b>			
• Maßnahmen im Rahmen der Verkehrs-sicherungspflicht bei Sach- beschädigungen sowie zur Durchsetzung des Verkehrsrechts			
• Gutachten, Stellungnahmen sowie Teilleistungen zu bestimmten Sachverhalten			
68.01 Fahrzeugkosten			
68.01.01 Einsatz eines PKW	je Einsatz und Stunde	25,00	12,50
68.01.02 Einsatz eines Kleintransporters	je Einsatz und Stunde	40,00	20,00
68.02 Personalkosten			
68.02.01 Einsatz eines Monteurs	je Einsatz und Stunde	55,00	27,50

68.02.02 Einsatz eines Ingenieurs	je Einsatz und Stunde	80,00	40,00
68.03 Sachkosten			
Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen werden entsprechend der Wiederbeschaffungskosten berechnet, zuzüglich 10% zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen			

**99 Andere Leistungen (Auffangregelungen)**

- 99.01 Andere gewerbliche oder freiberufliche Leistungen, die nicht als ho-  
heitliche Aufgaben, nicht vom Markt angeboten und nur von der  
Stadtverwaltung erbracht werden  
nach vertraglicher Vereinbarung  
Preis nach Vereinbarung jedoch höchstens zu den Selbstkosten
- 99.02 Andere gewerbliche oder freiberufliche Leistungen, die vom Markt  
angeboten und auch von der Stadtverwaltung erbracht werden  
nach vertraglicher Vereinbarung  
Preis nach Vereinbarung jedoch mindestens zu den Selbstkosten  
und unter Berücksichtigung der Art. 85...94 EGVertrag
- (2) Die Einzelpreise gemäß der Preisstellen oder die Vertragspreise für  
fiskalische Leistungen haben den Auffangregelungen wie Preisstelle  
99.01 bzw.99.02 zu entsprechen.

**§ 3****Umstellung Euro**

Die Geldbeträge in DM gelten bis zum 31.12.2001; die in EUR gelten ab 1. Ja-  
nuar 2002.

**§ 4****In-Kraft-Treten**

(1) Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (pri-  
vatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – tritt  
am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt  
Erfurt in Kraft. Zugleich treten außer Kraft:

- a) Kostenplan der Stadtverwaltung Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Lei-  
stungen gegenüber Dritten) Beschluss-Nr. 069/97 vom 26. März 1997 (veröf-  
fentlicht im Amtsblatt Nr. 8/1997 vom 18. April 1997, S.3).
- b) Nutzungsentgelte (privatrechtliche Entgelte) für die kurzfristige Verga-  
be der Werkstätten in den Künstlerwerkstätten, Lowetscher Straße 42c, Be-  
schluss - Nr. 217/98 vom 23. September 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt  
Nr. 19/1998 vom 16. Oktober 1998, Seite 5).
- c) die Gebührensatzung des Umweltuntersuchungsamtes, Beschluss-Nr.  
025/92 vom 26. Februar 1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/1992 vom  
30.09., Seite 15)

## Der Gemeindevorstand macht öffentlich bekannt: Endgültiges Ergebnis der Ortsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Vieselbach vom 10. Juni 2001

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2001 für die Ortsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Vieselbach nachfolgendes Ergebnis festgestellt:  
Die Schreibweise des Bewerbers der CDU wird in „Mey, Bernd“ berichtigt.

Bezeichnung	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte insgesamt	1841	
... ohne Sperrvermerk	1759	
... mit Sperrvermerk	82	
Wähler	952	
Wahlbeteiligung		51,7
Ungültige Stimmen	17	1,8
Gültige Stimmen	935	98,2
davon entfielen auf den Wahlvorschlag:		
1. Mey, Bernd (CDU)	327	35,0
2. Schilder, Gerhard (SPD)	402	43,0
3. Vogel, Ilka (Vogel)	206	22,0

Da keiner der Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen Herrn Bernd Mey und Herrn Gerhard

Schilder (402 Stimmen im ersten Wahlgang) statt. Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt. Dann ist die Wahl zu wiederholen. Sollten die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten, fällt die Stichwahl aus und die Wahl wird insgesamt wiederholt. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl angegeben. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis ein-

getragen sind und für die erste Wahl einen Wahrschein erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahrschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen per Post zugesandt. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahrschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im übrigen können Wahrschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:  
Ein Wahlberechtigter der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahrschein mit Briefwahlunterlagen, wenn er  
a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,

b) aus beruflichen Gründen oder in Folge von Krankheit, hohem Alter, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.  
Der Wahrschein kann beim Gemeindevorstand schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahrscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahrscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahrschein können nur bis zum 22. Juni 2001, 12.00 Uhr, beantragt werden.

(Fortsetzung auf Seite 17)



(Fortsetzung von Seite 16)

Ausnahmsweise können Wahlscheine bis zum 24. Juni 2001, 12.00 Uhr, beantragt werden, in den Fällen des § 13 (2) ThürKWO und wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die persönliche Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt bis zum 22. Juni 2001, 12.00 Uhr, im Briefwahlbüro im Bürgerservice (Ratskellerpassage), Fischmarkt 5, 99084 Erfurt, zu den üblichen Sprechzeiten. Die Ausgabe von Wahlscheinen am Wahltag, dem 24. Juni 2001, bis 12.00 Uhr, erfolgt direkt im Wahllokal.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersendet werden, dass er spätestens am 24. Juni 2001 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingeht.

Am Wahltag befindet sich ein Vertreter der Gemeinde vor Ort im Wahllokal. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte und den gültigen Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mitbringen.

Amtliche Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel einen der beiden Bewerber kennzeichnet.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a, Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl her-

beiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Bei Stichwahl kann die Wahlanfechtung jedoch erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Erfurt, 14. Juni 2001

Manfred Ruge  
Gemeindewahlleiter

## Öffentliche Auslegung Jugendförderplan 2001/2002

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt gibt bekannt, dass die Fortschreibung der Maßnahmekataloge der Bereiche Jugendarbeit -Jugendförderplan-, Jugendsozialarbeit, ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige sowie Familienförderung/Familienbildung 2001/2002“

in der Zeit vom 2. Juli bis zum 20. Juli 2001 im im Bürgerservicebüro am Fischmarkt 5, in der Informationsstelle des Jugendamtes am Steinplatz 1 sowie in den Räumen des Stadtjugendringes am Juri-Gagarin-Ring 150 öffentlich ausgelegt wird.

**Bürgerservicebüro:** Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Informationsstelle Jugendamt:**

Montag und Donnerstag von 9.00Uhr - 12.00Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Stadtjugendring:** Montag und Mittwoch von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 10.00 - 14.00 Uhr (Weitere Termine im Stadtjugendring nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 5660971) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung besteht die Möglichkeit, bis einschließlich 27. Juli 2001 Stellungnahmen im Jugendamt unter der nachstehenden Adresse einzureichen.

Jugendamt Erfurt, Jugendhilfeplanung,  
Steinplatz 1, 99085 Erfurt

Das Jugendamt weist darauf hin, dass bei der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen voraussichtlich auf eine persönliche Anhörung der Einreicher verzichtet wird.

### Beschluss Nr. 082/2001 vom 23. Mai 2001

#### Sicherung des Mehr-Sparten-Theaters Erfurt

##### Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei Verhandlungen mit der Landesregierung zur Finanzierung des Theaters in den Jahren bis 2008 darauf zu dringen, dass das Erfurter Theater erheblich stärker als geplant gefördert wird.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

### Beschluss Nr. 099/2001 vom 23. Mai 2001 Mandatsveränderungen im Jugendhilfeausschuss

##### Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt nachfolgenden Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss zu:

01 Die CDU-Fraktion nominiert anstelle von Frau Silke König-Feest Herrn

Michael Panse als stimmberechtigtes Mitglied.

02 Anstelle von Herrn Martin Schönrock wird Herr Lars Laschinski neuer Stellvertreter für Herrn Michael Panse.

03 Anstelle von Michael

Panse wird Frau Katrin Lange neue Stellvertreterin für Herrn Peter Weise.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

### Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

**Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 25. Mai 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 7. Mai 2001 beantragt wurden,** liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskel-

lerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antrag-

stellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

### Einladung zur öffentlichen Ortschaftsrats-sitzung in Hochstedt

Am 26. Juni 2001 findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Hochstedt, Straße „Am Bürgerhaus“ 1, in Hochstedt eine Bürgerinformation zur Dorferneuerung statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung informieren Vertreter des Flurneuordnungsamtes Gotha zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Dorferneuerung. Für Fragen zum Dorfentwicklungsplan stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes und das beauftragte Architekturbüro Dr. Walther + Walther zur Verfügung.

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der land- und forstwirtschaftlich genutzten oder ehemals so genutzten Bausubstanz zu 30 % der Bausumme. Hierbei kann es sich beispielsweise um das Erneuern von Fenstern, Türen und Toren, von Dachdeckungen oder um Fassadengestaltung handeln. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 25.000 DM. Die Zuwendung muss nicht zurückgezahlt werden. Das seitens der Stadt Erfurt mit der Betreuung der Dorferneuerung von Hochstedt beauftragte Architekturbüro Dr. Walther + Walther, Storchmühlenweg 13, Erfurt, führt vor Ort kostenlose Beratung durch und betreut alle Bürger.

Das Ordnungsamt teilt mit:

### Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 1. Juni 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

# Öffentliche Ausschreibungen

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle eines/r

### Sachgebietsleiters/in

für das Sachgebiet Stadtbildpflege und Stadtgestaltung befristet als Elternzeitvertretung bis zum 30. Juni 2002 zu besetzen.

#### Zum Aufgabengebiet gehören:

- Leitung des Sachgebietes
- Betreuung von Sonderplanungen hauptsächlich im öffentlichen Raum
- Steuerung von Stadtgestaltung und Stadtbildpflege
- Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit

#### Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur
- vertiefte Kenntnisse im Planungs-, Bau- und Verwaltungsrecht
- Sicherheit in der Stadtbildpflege und Stadtgestaltung
- kooperative Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln
- Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Einsatzbereitschaft

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Vergütungsgruppe III BAT-O sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will Ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 6. Juli 2001 an die

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt  
Personal- und Organisationsamt  
Meister-Eckehart-Straße 2  
99084 Erfurt.

Nähere Auskünfte geben wir Ihnen gern unter der Telefonnummer: 0361/6 55 3901 zur Stelle sowie unter 0361/6 55 2162 zum Verfahrensablauf.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlags gebeten.

## ÖAB 246/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Neubau Eisschellaufhalle Erfurt,  
Arnstädter Str. 52 – Sebastian-Bach-Str. 2,  
99096 Erfurt – Fliesenarbeiten –**

#### Umfang:

- 120 m<sup>2</sup> Bodenfliesen;
- 35 m<sup>2</sup> Werksteinplatten;
- 260 m<sup>2</sup> Wandfliesen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeit:** 35.KW 2001 bis 39.KW 2001

**Entgelt:** 67,00 DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25313.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

#### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **28. Juni 2001**, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/ 6551289 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **2. Juli 2001** versandt.

#### Submission:

17. Juli 2001; 10:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

**Zuschlagsfrist:** 17. August 2001

#### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

#### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 251/01- 67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Neugestaltung „Brühler Garten“  
– Landschaftsbauarbeiten –**

#### Planung:

Planungsbüro Wittig, Paul-Schneider-Str. 10, 99423 Weimar, Tel.: 03643/88660, Fax: 03643/886612

#### Leistungsumfang:

- 7.000 m<sup>2</sup> Rodung und Beräumung;
- 5.500 m<sup>2</sup> Abbruch von Belagsflächen sowie 255 m<sup>2</sup> Mauerwerk;
- 950 m<sup>2</sup> Natursteinplatten und -pflasterbelag herstellen;
- 4.400 m<sup>2</sup> wassergebundene Wegedecken;
- 321 lfd.m Treppenanlage;
- 73 m<sup>3</sup> Sitzmauer aus Naturstein;
- Sanierung von 35 lfd.m Pergolen;
- 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungs-pflege.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

#### Ausführungszeitraum:

38. KW 2001 bis 18. KW 2002

#### Entgelt:

70,00 DM inkl. Postversand; zuzügl. 10,00 DM für Diskette DA 83, per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

#### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **29. Juni 2001**, nur bei o.g. Pla-

nungsbüro abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks am **3. Juli 2001** versandt.

#### Submission:

31. Juli 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g.Zeit.

**Zuschlagsfrist:** 7. September 2001

#### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

#### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 255/01-65 und ÖAB 256/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Sanierung Gemeindegemeinde,  
Am Pflingstbach 18, 99102 Niedernissa**

#### ÖAB 255/01-65: Bauleistung:

#### Umfang:

- 40 m<sup>2</sup> Fundamentsanierung (Herstellung vertikaler Abdichtung);
- 100 m<sup>2</sup> Bitumenschweißbahn;
- 140 m<sup>2</sup> Dachschrägendämmung 140 mm Miwo einschl. Dampfsperre und GK-Verkleidung;
- 180 m<sup>2</sup> Fachwerkaufdoppelung einschl. 80 mm Miwo-Dämmung und mineralischem Putz.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeit:** 33.KW 2001–41.KW 2001

#### ÖAB 256/01-65: Ziegeldachinstandsetzung:

#### Umfang:

- 200 m<sup>2</sup> Gerüst;
- 170 m<sup>2</sup> Dacheindeckung abbrechen;
- 4 m<sup>2</sup> Dachstuhl abbrechen;
- 170 m<sup>2</sup> Neueindeckung Biberschwanz-Einfachdeckung einschl. Unterspannbahn/Lattung;
- 25 m Dachrinne, Rinneneinhang;
- 6 m<sup>3</sup> Bauholz für neuen Dachstuhl liefern und verzimmern;
- 1 m<sup>3</sup> Fachwerksanierung (Austausch von zerstörten Holzbauteilen);
- 1 St. 2-flügl. Holztor (wärme gedämmt 2,70 m x 3,20 m);
- 3 St. Holzfenster (ca. 0,90 m x 1,00 m).

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeit:** 33. KW 2001 bis 41. KW 2001

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 18)

**ÖAB 255/01-65**  
**Engelt inkl. Versand:** 41,00 DM  
**Kassenzeichen:** 42.25314.6  
**Submissionstermin:** 18.07.01  
**Submissionszeit:** 10.00 Uhr  
**Zuschlagsfrist:** 10.08.01

**ÖAB 256/01-65**  
**Engelt inkl. Versand:** 43,00 DM  
**Kassenzeichen:** 42.25315.4  
**Submissionstermin:** 18.07.01  
**Submissionszeit:** 10.30 Uhr  
**Zuschlagsfrist:** 10.08.01

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungs-pflichtig.

#### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **29. Juni 2001**, 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **4. Juli 2001** versandt.

#### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

#### Sonstiges:

Zum Öffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Nichtoffenes Verfahren

**1. Auftraggeber:** Stadtverwaltung Erfurt, Kultur-direktion, Fischmarkt 27, D-99084 Erfurt, Tel. D-0361/ 655 1601, Fax: D-0361/ 655 1605

**2. Kategorie d. Dienstleistung u. Beschreibung:**  
 CPV-Nummer: CPV: 873  
 Vergabe-Nr.: ÖTW/BAL 119/01-41  
 Bewachungs- und Aufsichtsleistungen für die Einrichtungen der Kulturdirektion

**3. Ausführungsort:** Stadt Erfurt

**4. a) Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand:** egetragenes Wach- und Sicherheitsunternehmen  
**b) Rechts- u. Verwaltungsvorschrift:** entfällt  
**c) Verpflichtung zur Angabe d. Namens und d. Qualifikation:** entfällt

**5. Unterteilung in Lose:** Nein

**6. Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:** maximal 8 Bewerber

**7. Nebenangebote/ Änderungsvorschläge:** Nebenangebote / Änderungsvorschläge sind nur in

Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

**8. Dauer d. Auftrags oder Frist für die Erbringung d. Dienstleistung:**  
 Leistungszeitraum: 01.01.2002 bis 31.12.2005, Optionen für weitere 2 Jahre

**9. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

**10.a) Ggfs. Begründung f. beschleunigtes Verfahren:** entfällt

**b) Schlußtermin f. Eingang der Teilnahmeanträge:** 23.07.2001

**c) Anschrift:** Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Tel: 0361/ 6551283, Fax: 0361/ 6551289

**d) Sprache(n):** Deutsch

**11. Schlußtermin f. Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 10. August 2001

**12. Ggfs. Kautionen und sonstige Sicherheiten:** siehe Leistungsverzeichnis

#### 13. Mindestbedingungen:

- Notrufzentrale der Klasse C mit der Möglichkeit der Aufschaltung von Datex - b Leitungen in Erfurt und integrierter Interventionsstelle;
- Einsatz von geschultem und im Datenschutz belehrten Personal, Darstellung des firmeninternen Schulungssystems und Nachweis der Schulungsmaßnahmen;
- ein für den musealen Bereich ausgebildeten, geschulten Ansprechpartner und in diesem Bereich ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten mit Nachweis der besuchten Lehrgänge;
- ausgebildetes Kassenpersonal und für Führungsdienste einsetzbares Aufsichtspersonal;
- Möglichkeit der Bereitstellung von technischem Personal für den Ausstellungsumbau;
- Zertifizierung nach ISO 9002 ff;
- in der Firma integrierter Geld-Wertbereich;
- Nachweis über die Bezahlung nach in Thüringen festgelegtem Tarif und Unbedenklichkeitsbescheinigungen Krankenkassen;
- Referenzlisten über Leistungen für öffentl. Auftraggeber (insbesondere Kultureinrichtungen).

**14. Zuschlagkriterien:** annehmbarstes Angebot nach den Kriterien Preis und Wirtschaftlichkeit.

**15. Sonstige Angaben:** Auskünfte erteilt: zum Vorhaben die unter Pkt. 10. c), zu technischen Fragen die unter Pkt. 1 genannte Stelle Vergabekammer: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar,

**17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 15. Juni 2001

## ÖAL 260/01-50

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

**Betreibung eines Übergangwohnheimes für Spätaussiedler  
 inbegriffen sozialarbeiterische Betreuung**

#### Umfang:

- Betreibung eines Übergangwohnheimes für Spätaussiedler inbegriffen sozialarbeiterischer Betreuung; Kapazität: ca. 80 Plätze

#### Vertragszeitraum:

2 Jahre mit Verlängerungsoption - das Objekt muss ab 1. Oktober 2001 nutzbar sein.

**Entgelt:** 15,00 DM incl. Postversand  
**Kassenzeichen:** 42.25316.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungs-pflichtig.

#### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschl. **4. Juli 2001** bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1 99084 Erfurt per Fax: 0361/6551289 (Telefon: 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende, auch schriftliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am **6. Juli 2001** versandt.

#### Submission:

26. Juli 2001, 9.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 31. August 2001

#### Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

**Kyritzer Straße ohne Nummer  
 Gemarkung Gispersleben-Kiliani  
 Flur 7, Flurstück 34  
 Baugrundstück für  
 Ein- bzw. Doppelhausbebauung  
 Grundstücksgröße 1293 m<sup>2</sup>  
 Mindestangebot 242 5000 DM**

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Das Angebot ist unter Beifügung eines Vorhabenplanes, des Kaufpreisangebotes sowie einer Finanzierungsbestätigung bzw. eines Bonitätsnachweises bis spätestens **26. Juli 2001** (Posteingang) im verschlossenen Umschlag einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt 99094 Erfurt, Reichartstraße 8, Ansprechpartner Frau Kröder, Telefon (0361) 6 55 27 64, Telefax (0361) 6 55 27 59.

## Bürgerinformation

**Stichwahl des Ortsbürgermeisters  
 am 24. Juni 2001 in Vieselbach**

Für die Stichwahl des Ortsbürgermeisters in Vieselbach am 24. Juni 2001 wird von der Stadtverwaltung Erfurt ein Klein-Bus zwischen Vieselbach und Wallichen eingesetzt  
 Haltestelle Wallichen: Am ehem. FF-Gerätehaus  
 Haltestelle Vieselbach: Vieselbacher Rathaus  
 Die Abfahrtszeiten: ab Wallichen: 9.00, 10.00, 11.00, 14.00, 15.00, 17.00 Uhr  
 Die Abfahrtszeiten Rückfahrt ab Vieselbach: 9.45, 10.45, 11.45, 14.45, 15.45, 17.45 Uhr

# Beschluss Nr. 218/2000 vom 15. November 2000

Zu dem Beschluss Nr. 218/2000 – Schulentwicklungsplan 2001 – 2006 der Landeshauptstadt Erfurt liegen von Minister des Kultusministeriums des Freistaates Thüringen folgende Bestätigungen vor:

Veränderung der Schulorganisation bestehender Schulen:

hier: Antrag der Stadt Erfurt

Hiermit erteile ich der Stadt Erfurt gemäß § 13 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), geändert durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315), mein Einverständnis zu folgenden Veränderungen:

## zu Komplexmaßnahme 01:

1. Aufhebung der Staatlichen Grundschule Kühnhausen, Am Weißfrauenbach 24, 99189 Kühnhausen, zum 31. Juli 2001.
2. Aufhebung der Gisperslebener Schule, Staatliche Grundschule, Gubener Str. 10a, 99091 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
3. Errichtung der Staatlichen Grundschule Gispersleben, Gubener Straße 10a, 99091 Erfurt, zum 1. August 2001.

Der Schulbezirk der zum 1. August 2001 errichteten Grundschule Gispersleben umfasst die Stadtteile Kühnhausen, Tiefthal und Gispersleben der Stadt Erfurt.

## Aufruf der Arbeitsgemeinschaft „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§ 16 KJHG)

Anliegen der o. g. Arbeitsgemeinschaft ist u. a. die Unterstützung präventiver Elternarbeit. Unsere Absicht ist, eine Übersicht zu schaffen, in der Angebote für thematische Elternarbeit in Kindertagesstätten und Schulen erfasst und diesen dann zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund wenden sich die Mitglieder der AG an städtische Ämter, freie Träger, Beratungsstellen und weitere Einrichtungen, die dieses Anliegen unterstützen möchten.

Wir bitten, entsprechende Angebote (siehe nebenstehendes Muster) schriftlich, telefonisch oder per fax an folgende Adresse zu übermitteln:

Frauen- und Familienberatungszentrum Erfurt e. V.

## zu Komplexmaßnahme 02:

1. Aufhebung der Staatlichen Grundschule „Johann Gottfried Herder“ Erfurt, Eugen-Richter-Str. 22, 99085 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
2. Aufhebung der Johannes-schule Erfurt, Staatliche Grundschule, Rosa-Luxemburg-Straße 49, 99086 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
3. Errichtung der Staatlichen Grundschule Erfurt, Rosa-Luxemburg-Straße 49, 99086 Erfurt, zum 1. August 2001.

Die Staatliche Grundschule Erfurt, Rosa-Luxemburg-Straße 49, kann bis zum 31. Juli 2002 den Schulteil Eugen-Richter-Straße 22, 99085 Erfurt, führen.

## zu Komplexmaßnahme 03:

1. Aufhebung der Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt, Staatliche Grundschule, Grünstraße 9, 99084 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
2. Aufhebung der Moritzschule Erfurt, Staatliche Grundschule, Auenstraße 77, 99089 Erfurt, zum 31. Juli 2001.
3. Errichtung der Staatlichen Grundschule Erfurt, Auenstraße 77, 99089 Erfurt, zum 1. August 2001.

Der Schulbezirk, der zum 1. August 2001 errichteten Staatlichen Grundschule Erfurt, Auenstraße 77, umfasst die Straßen der Schulbezirke der zum 31. Juli 2001 aufgehobenen Grundschulen Ulrich-von-Hutten-

Schule und Moritzschule Erfurt.

## zu Komplexmaßnahme 05.1:

1. Aufhebung des Schulbezirkes der Staatlichen Regelschule „Wilhelm Hammann“ Erfurt, Scharnhorststraße 43, 99099 Erfurt, zum 31. Juli 2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen.
2. Erweiterung des Schulbezirkes der Kolpingschule Erfurt, Staatliche Regelschule, Hirnzigenweg 31, 99099 Erfurt, zum 1. August 2001 um die Straßen des Schulbezirkes der Staatlichen Regelschule „Wilhelm Hammann“ Erfurt.

## zu Komplexmaßnahme 06.1:

1. Aufhebung des Schulbezirkes der Neuerbeschule Erfurt, Staatliche Regelschule, Schulstraße 5, 99084 Erfurt, zum 31. Juli 2001.

Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen.

1. Die Straßen des Schulbezirkes der Neuerbeschule Erfurt werden der Staatlichen Regelschule „Friedrich Schiller“ Erfurt oder der Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt, Staatliche Regelschule, zugeordnet.
2. Erweiterung des Schulbezirkes der Staatlichen

Regelschule „Friedrich Schiller“ Erfurt, Schillerstraße 33, 99096 Erfurt, zum 1. August 2001.

## zu Komplexmaßnahme 07.1:

1. Aufhebung des Schulbezirkes der Staatlichen Regelschule „Johann-Gottfried-Herder“ Erfurt, Eugen-Richter-Straße 22, 99085 Erfurt, zum 31. Juli 2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen.
2. Erweiterung des Schulbezirkes der Ulrich-von-Hutten-Schule Erfurt, Staatliche Regelschule, Grünstraße 9, 99084 Erfurt, zum 1. August 2001 um den Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Johann-Gottfried-Herder“ Erfurt, Eugen-Richter-Straße 22, und um Straßen aus dem ehemaligen Schulbezirk der Neuerbeschule Erfurt.
3. Der Schulbezirk umfasst die in der Anlage genannten Straßen der Stadt Erfurt.

## zu Komplexmaßnahme 08.1:

1. Aufhebung des Schulbezirkes der Gisperslebener Schule, Staatliche Regelschule, Gubener Straße 10a, 99091 Erfurt, zum 31. Juli 2001. Damit werden ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Schüler mehr in die Klassenstufe 5 aufgenommen.
2. Erweiterung des Schulbezirkes der Staatlichen Regelschule Erfurt, Bu-

karester Straße 3, 99091 Erfurt, zum 1. August 2001 um die Straßen und Stadtteile des ehemaligen Schulbezirkes der Gisperslebener Schule, Staatliche Regelschule.

## zu Komplexmaßnahme 10.1:

Ab dem Schuljahr 2001/2002 werden keine Schüler in die Klassenstufe 5 des Johann-Wilhelm-Häßler-Gymnasiums Erfurt, Staatliches Gymnasium, Am Rabenhügel 10, 99099 Erfurt, aufgenommen.

## zu Komplexmaßnahme 011.1:

Ab dem Schuljahr 2001/2002 werden im Albert-Einstein-Gymnasium Erfurt, Staatliches Gymnasium, Bukarester Str. 1/2, 99091 Erfurt, nur noch Schüler für den bilingualen Zweig in die Klassenstufe 5 aufgenommen.

## zu Komplexmaßnahme 012.1:

Ab dem Schuljahr 2001/2002 werden keine Schüler in die Klassenstufe 5 des Martin-Luther-Gymnasiums Erfurt, Karlstraße 10, 99089 Erfurt, aufgenommen.

Die personalvertretungsrechtliche Beteiligung ist abgeschlossen.

Ich bitte um Verständigung aller Beteiligten.

gez. Dr. Michael Krapp

## Öffentliche Auslegung:

Der Schulentwicklungsplan 2001 – 2006 liegt im Schulverwaltungsamt, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt, 3. Etage – Zi.-Nr. 303, bei Herrn Schmidt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Das Landwirtschaftsamt Sömmerda teilt mit: Beihilfen um Ausgleich BSE-bedingter Schäden (Existenzsicherungsprogramm)

Der Freistaat Thüringen gewährt zum Ausgleich BSE-bedingter Schäden Finanzhilfen, die der Milderung des durch die BSE-Krise auftretenden Erlösausfalls für geschlachtete Rinder dienen. Die Zuwendungen werden als Beihilfen (Zuschüsse) an alle Landwirtschaftsbetriebe, die im Haupterwerb Rinderproduktion betreiben, ausgereicht. Diese Beihilfen können für Rinder unter 30 Monate, die an 1. Januar 2001 zur Schlachtung verkauft worden sind, bis zum 15. Juni 2001 (Ausschlussfrist) beantragt werden. Die entsprechenden Antragsformulare können ab sofort beim Landwirtschaftsamt Sömmerda, Umlandstraße 3 (Bereich Betriebswirtschaft/Förderung) abgeholt werden.

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der  
Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt,  
Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329,  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.